



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Juli 2001 (26.07)  
(OR. fr)**

**10925/01  
ADD 5**

**MI 114  
SOC 293  
FIN 262  
ENER 99  
TRANS 119  
ECO 222  
ENV 394  
AGRI 164  
CONSOM 55**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: der Stellvertretende Generalsekretär der Europäischen Kommission,  
Herr Bernhard ZEPTER

Eingangsdatum: 18. Juli 2001

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

---

Betr.: Achtzehnter Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des  
Gemeinschaftsrechts (2000)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - KOM(2001) 309 endg.

---

Anl.: KOM(2001) 309 endg. (**BAND VI/VI**)



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16.7.2001  
KOM(2001)309 endgültig

TEIL VI

**ACHTZEHNTER JAHRESBERICHT**  
**ÜBER DIE KONTROLLE DER ANWENDUNG**  
**DES GEMEINSCHAFTSRECHTS**  
**(2000)**

---

**ANHANG V**

**Bis zum 31. Dezember 2000 ergangene und noch  
nicht durchgeführte Urteile des Gerichtshofes**

**ANHANG VI**

**Anwendung des gemeinschaftsrechts  
durch die gerichte der mitgliedstaaten**

## **ANHANG V**

**Bis zum 31. Dezember 2000 ergangene und noch  
nicht durchgeführte Urteile des Gerichtshofes**

# Belgien

**Urteil vom 27/09/88, Rs. C-42/87**

**Urteil vom 03/05/94, Rs. C-47/93**

Diskriminierung bei der öffentlichen Finanzierung der Berufsbildung

Die Französische Gemeinschaft hat mit der Annahme eines Dekrets im März 2000 ihre Rechtsvorschriften an das Gemeinschaftsrecht angepasst. Die Kontakte zu den belgischen Behörden werden hinsichtlich der Erstattung der Einschreibegebühren fortgesetzt (Anwendung der Verjährungsregel, Haushaltsmaßnahmen).

**Urteil vom 19/02/91, Rs. C-375/89**

Beihilfe zugunsten von Idealspun/Beaulieu

Das Berufungsgericht Gent hat mit Urteil vom 16. November 2000 das Urteil des Handelsgerichts Courtrai bestätigt, nach dem die Beihilfe zurückzuzahlen ist. Die Dienststellen der Kommission erwarten dazu eine offizielle Mitteilung Belgiens.

**Urteil vom 21/01/99, Rs. C-207/97**

Fehlende Mitteilung der Programme zur Verringerung der Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft

Belgien hat Angaben über die Umsetzung der von der flämischen und wallonischen Region angekündigten Maßnahmen zur Durchführung des Urteils übermittelt. Diese Maßnahmen werden von den Dienststellen der Kommission geprüft.

**Urteil vom 14/09/99, Rs. C-170/98**

Ladungsaufteilungsvereinbarungen im bilateralen belgisch-zairischen Abkommen

Nach Ansicht der Dienststellen der Kommission wurde die Vertragsverletzung mit Abschluss des Zusatzprotokolls mit Kongo am 8. Juni 1999 beendet. Die Rechtssache kann mit Inkrafttreten des Protokolls förmlich abgeschlossen werden.

**Urteil vom 14/09/99, Rs. C-171/98**

Ladungsaufteilungsvereinbarungen im bilateralen Abkommen UEBL - Togo

Nach Ansicht der Dienststellen der Kommission wurde die Vertragsverletzung mit Abschluss des Zusatzprotokolls mit Togo am 27. September 1999 beendet. Die Rechtssache kann mit Inkrafttreten des Protokolls förmlich abgeschlossen werden.

**Urteil vom 14/09/99, Rs. C-201/98**

Ladungsaufteilungsvereinbarungen in den bilateralen Abkommen Belgien - CMEAOC-Länder

Nach Ansicht der Dienststellen der Kommission wurden die Abkommen mit Senegal, der Elfenbeinküste und Mali ordnungsgemäß angepasst. Das Verfahren kann mit Inkrafttreten der Zusatzprotokolle beendet werden.

**Urteil vom 09/03/00, Rs. C-355/98**

Einschränkungen für private Sicherheitsdienste

Es wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet. Die belgischen Behörden haben im November 2000 den Entwurf für einen Änderungsrechtsakt übermittelt, der von den Dienststellen der Kommission geprüft wird.

**Urteil vom 18/05/00, Rs. C-206/98**

Versicherung von Arbeitsunfällen

Es wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet.

Die belgischen Behörden haben den Vorentwurf für einen Rechtsakt zur Anpassung der Rechtsvorschriften über die Versicherung von Arbeitsunfällen an die Gemeinschaftsrichtlinien übermittelt.

**Urteil vom 25/05/00, Rs. C-307/98**

Nicht vollständige Übereinstimmung der Rechtsvorschriften über die Qualität der Badegewässer

Es wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet.

**Urteil vom 26/09/00, Rs. C-478/98**

Freier Kapitalverkehr – Zeichnung einer Anleihe in DM

Die Dienststellen der Kommission werden die belgischen Behörden um Auskunft ersuchen, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofes nachkommen wollen.

**Urteil vom 16/11/00, Rs. C-217/99**

Etikettierung von Lebensmitteln

Die Dienststellen der Kommission haben die belgischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofes nachkommen wollen.

**Urteil vom 30/11/00, Rs. C-384/99**

Universaldienst

Kürzlich ergangenes Urteil.

# Deutschland

## **Urteil vom 22/10/98, Rs. C-301/95**

Mangelnde Übereinstimmung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

Deutschland hat den Entwurf für einen Rechtsakt übermittelt; die Dienststellen der Kommission warten noch auf dessen Annahme. Es wurde beschlossen, den Gerichtshof gemäß Artikel 228 Absatz 2 EG-Vertrag anzurufen und die Verhängung eines Zwangsgelds zu beantragen.

## **Urteil vom 08/06/99, Rs. C-198/97**

Qualität der Badegewässer

Es wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet.

Deutschland hat Ende Dezember 2000 Maßnahmen mitgeteilt; diese werden von den Dienststellen der Kommission geprüft.

## **Urteil vom 09/09/99, Rs. C-102/97**

Beseitigung von Altölen, Aufbereitung

Es wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet.

Deutschland hat Ende November 2000 Entwürfe für Rechtsvorschriften übermittelt, die von den Dienststellen der Kommission geprüft werden.

## **Urteil vom 09/09/99, Rs. C-217/97**

Zugang zu Informationen

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet und wird fortgesetzt.

## **Urteil vom 11/11/99, Rs. C-184/97**

Fehlende Mitteilung von Programmen zur Verringerung der Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft

Die Dienststellen der Kommission haben die deutschen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofes nachkommen wollen.

## **Urteil vom 15/06/00, Rs. C-348/97**

Unterbliebene Erhebung und Auszahlung von Eigenmitteln bei niederländischer Butter

Die Dienststellen der Kommission haben die deutschen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofes nachkommen wollen.

# Griechenland

## **Urteil vom 07/04/92, Rs. C-45/91**

### Abfälle eines Dorfes auf Kreta

Griechenland hat nicht alle Maßnahmen zur Durchführung des Urteils ergriffen. Die Kommission fordert die Zahlung des Zwangsgelds, dessen erste Tranche für den Zeitraum vom 4. Juli bis zum 30. September 2000 bezahlt wurde, weiterhin ein.

## **Urteil vom 22/10/97, Rs. C-375/95**

### Besteuerung von Gebrauchtwagen

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde fortgesetzt.

Griechenland hat einen Gesetzesentwurf übermittelt, der derzeit von den Dienststellen der Kommission geprüft wird.

## **Urteil vom 11/06/98, Rs. C-232/95**

### Verschmutzung des Vegoritis-Sees, Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde fortgesetzt.

Griechenland hat Entwürfe für Programme zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofes mitgeteilt; die Dienststellen der Kommission warten auf deren Annahme.

## **Urteil vom 15/10/98, Rs. C-385/97**

### Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/118/EG des Rates über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch

Das Verfahren nach Artikel 228 wird fortgesetzt.

## **Urteil vom 28/10/99, Rs. C-187/98**

### Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit

Es wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet.

## **Urteil vom 16/12/99, Rs. C-137/99**

### Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 96/43/EG zur Änderung der Richtlinie 91/496/EWG des Rates zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet und wird fortgesetzt.

## **Urteil vom 13/04/00, Rs. C-123/99**

### Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Es wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet.

**Urteil vom 25/05/00, Rs. C-384/97**

Fehlende Mitteilung der Programme zur Verringerung der Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft

Die Dienststellen der Kommission haben die griechischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofes nachkommen wollen.

**Urteil vom 15/06/00, Rs. C-470/98**

Kosten für Veterinärkontrollen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Drittländern

Die Dienststellen der Kommission werden die griechischen Behörden um Auskunft ersuchen, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofes nachkommen wollen.

**Urteil vom 19/10/00, Rs. C-216/98**

Preis von Tabakwaren

Die Dienststellen der Kommission haben die griechischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofes nachkommen wollen.

**Urteil vom 16/11/00, Rs. C-214/98**

Gebühren zur Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch

Kürzlich ergangenes Urteil.

**Urteil vom 14/12/00, Rs. C-457/98**

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 96/97/EG zur Änderung der Richtlinie 86/378/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit

Kürzlich ergangenes Urteil.

# Spanien

## **Urteil vom 22/03/94, Rs. C-375/92**

### Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs - Fremdenführer

Spanien hat mitgeteilt, welche Änderungen der Rechtsvorschriften es vornehmen wird. Die Dienststellen der Kommission warten auf die endgültige Annahme dieser Rechtsakte.

## **Urteil vom 12/02/98, Rs. C-92/96**

### Mangelhafte Anwendung der in der Richtlinie 76/160/EWG des Rates über die Qualität der Badegewässer für die Binnengewässer vorgesehenen Bestimmungen

Das Verfahren nach Artikel 228 wurde fortgesetzt.

Spanien hat eine Antwort auf die mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt, die derzeit von den Dienststellen der Kommission geprüft wird.

## **Urteil vom 25/11/98, Rs. C-214/96**

### Mangelhafte Anwendung der Richtlinie 76/464/EWG des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (Artikel 7: Programme zur Verringerung der Verschmutzung)

Die Dienststellen der Kommission mussten die von den spanischen Behörden übermittelten Unterlagen prüfen und weitere Untersuchungen durchführen.

## **Urteil vom 13/04/00, Rs. C-274/98**

### Fehlende Festlegung der Programme gemäß der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

Die Dienststellen der Kommission haben die griechischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofes nachkommen wollen. Griechenland hat eine Antwort übermittelt, die derzeit von den Dienststellen der Kommission geprüft wird.

## **Urteil vom 23/11/00, Rs. C-421/98**

### Mangelnde Übereinstimmung der spanischen Rechtsvorschriften über die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise von Architekten (Beschränkung ihres Tätigkeitsbereichs)

Kürzlich ergangenes Urteil.

# Frankreich

## **Urteil vom 11/06/91, Rs. C-64/88**

### Fischerei: mangelnde Kontrolle der Einhaltung der technischen Erhaltungsmaßnahmen

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wird fortgesetzt.

Frankreich erhielt eine ergänzende mit Gründen versehene Stellungnahme und hat darauf geantwortet; diese Antwort wird derzeit von den Dienststellen der Kommission geprüft.

## **Urteil vom 13/03/97, Rs. C-197/96**

### Nachtarbeitsverbot für Frauen

Der Gerichtshof hat mit Beschluss vom 7. Dezember 2000 eine Verlängerung der Aussetzung des Verfahrens bis zum 30. April 2001 gewährt, um Frankreich Gelegenheit zu geben, seine Rechtsvorschriften an die Richtlinie anzupassen und das Urteil somit durchzuführen.

## **Urteil vom 09/12/97, Rs. C-265/95**

### Behinderung der Einfuhr spanischer Erdbeeren

Die Dienststellen der Kommission prüfen den Fall und untersuchen, ob weitere Schritte zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofes notwendig sind.

## **Urteil vom 15/10/98, Rs. C-284/97**

### Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/40/EWG zur Änderung der Richtlinie 81/852/EWG des Rates über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und tierärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Tierarzneimitteln

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wird fortgesetzt.

Es werden gute Fortschritte erzielt; Frankreich hat bereits Rechtsvorschriften ausgearbeitet. Der Beschluss zur Umsetzung der Richtlinie 93/40/EWG sollte im Frühjahr 2001 angenommen werden.

## **Urteil vom 22/10/98, Rs. C-184/96**

### Gänseleberzubereitungen

Im französischen Amtsblatt vom 21.12.2000 wurde eine Verordnung veröffentlicht, mit der eine Klausel über die gegenseitige Anerkennung in die französischen Rechtsvorschriften für Gänseleber eingefügt wird. Dieser Fall wird daher bald abgeschlossen werden.

## **Urteil vom 18/03/99, Rs. C-166/97**

### Mündungsgebiet der Seine, unzureichende Erklärung zum BSG und unvollständige Schutzmaßnahmen

Es werden gute Fortschritte erzielt.

Es wurden bereits Maßnahmen zur Durchführung des Urteils festgelegt, die schrittweise umgesetzt werden.

**Urteil vom 19/05/99, Rs. C-225/97**

Nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 92/13/EWG des Rates über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (Nachprüfung)

Es wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet.

**Urteil vom 08/07/99, Rs. C-354/98**

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 96/97/EWG zur Änderung der Richtlinie 86/378/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wird fortgesetzt.

**Urteil vom 25/11/99, Rs. C-96/98**

Beeinträchtigung des Poitou-Sumpfbereiches

Es wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet.

**Urteil vom 16/12/99, Rs. C-239/98**

Nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG des Rates über die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung und über die Lebensversicherung (Dritte Richtlinie Schadenversicherung und Dritte Richtlinie Lebensversicherung)

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet und wird fortgesetzt.

Der Senat hat in erster Lesung einen Gesetzesentwurf angenommen. Der Anwendungszeitpunkt für Versicherungen bleibt der 1. Januar 2003, obwohl die Richtlinien bereits 1994 in französisches Recht umzusetzen gewesen wären.

**Urteil vom 15/02/00, Rs. C-34/98**

Beitrag zur Begleichung der Sozialschuld und Wanderarbeitnehmer

Es wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet.

**Urteil vom 15/02/00, Rs. C-169/98**

Anwendung des allgemeinen Sozialbeitrags auf Wanderarbeitnehmer

Es wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet.

**Urteil vom 23/03/00, Rs. C-327/99**

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/15/EWG des Rates zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke

Die französischen Behörden haben einen Entwurf für ein Dekret übermittelt, der von den Dienststellen der Kommission geprüft wird.

**Urteil vom 06/04/00, Rs. C-256/98**

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet und wird fortgesetzt.

**Urteil vom 15/05/00, Rs. C-296/98**

Fehlende Übereinstimmung des "Code des assurances" mit den Richtlinien über die Lebensversicherung und die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung

Es wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet.

Die französischen Behörden haben Entwürfe für Rechtsakte übermittelt; die Dienststellen der Kommission warten auf deren Annahme.

**Urteil vom 18/05/00, Rs. C-45/99**

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 94/33/EG des Rates über den Jugendarbeitsschutz

Die Dienststellen der Kommission haben die französischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofes nachkommen wollen.

**Urteil vom 08/06/00, Rs. C-46/99**

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/104/EG des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung

Es wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet.

**Urteil vom 13/07/00, Rs. C-160/99**

Seekabotage

Die Dienststellen der Kommission haben die französischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofes nachkommen wollen.

Die französischen Behörden haben am 11.12.2000 einen Entwurf übermittelt, der von den Dienststellen der Kommission geprüft wird.

**Urteil vom 12/09/00, Rs. C-276/97**

Keine Erhebung von Mehrwertsteuer auf die Autobahnmaut

Die Dienststellen der Kommission haben die französischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofes nachkommen wollen.

**Urteil vom 26/09/00, Rs. C-225/98**

Öffentliche Bauaufträge – Schulgebäude in der Region Nord-Pas-de-Calais

Die Dienststellen der Kommission werden die französischen Behörden um Auskunft ersuchen, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofes nachkommen wollen.

**Urteil vom 26/09/00, Rs. C-23/99**

Zurückhaltung von Ersatzteilen im Durchfuhrverkehr – Schutz von Mustern und Modellen - nachgeahmte Waren

Die Dienststellen der Kommission haben die französischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofes nachkommen wollen. Es werden gute Fortschritte erzielt.

**Urteil vom 05/10/00, Rs. C-16/98**

Öffentliche Aufträge für Elektrifizierungs- und Straßenbeleuchtungsarbeiten im Departement Vendée

Die Dienststellen der Kommission prüfen den Fall, um festzustellen, ob das Urteil des Gerichtshofes Durchführungsmaßnahmen erfordert.

**Urteil vom 23/11/00, Rs. C-319/99**

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen

Kürzlich ergangenes Urteil.

**Urteil vom 23/11/00, Rs. C-320/99**

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte

Kürzlich ergangenes Urteil.

**Urteil vom 07/12/00, Rs. C-374/98**

Fehlende Erklärung zu einem besonderen Schutzgebiet und fehlende Ergreifung von besonderen Schutzmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden Tautavel und Vingrau (Pyrénées Orientales)

Die Dienststellen der Kommission haben die französischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofes nachkommen wollen.

**Urteil vom 07/12/00, Rs. C-38/99**

Nichtübereinstimmung der Jagdzeiten mit den Erfordernissen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Kürzlich ergangenes Urteil.

**Urteil vom 14/12/00, Rs. C-55/99**

Zwingend vorgeschriebenes Registrierungsverfahren der für biomedizinische Untersuchungslaboratorien bestimmten Reagenzien bei der Arzneimittelagentur

Kürzlich ergangenes Urteil.

# Irland

## **Urteil vom 21/09/99, Rs. C-392/96**

Mangelnde Übereinstimmung der irischen Rechtsvorschriften mit mehreren Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

Es wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet.

Irland hat eine Antwort übermittelt, die von den Dienststellen der Kommission geprüft wird.

## **Urteil vom 12/10/99, Rs. C-213/98**

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 92/100/EWG des Rates zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums

Es werden gute Fortschritte erzielt.

Aus informellen Kontakten mit Irland ergibt sich, dass die "*Copyright and Related Rights Bill*" vom irischen Parlament angenommen worden ist.

Die Dienststellen der Kommission warten nun auf die Unterzeichnung des "*Commencement Order*" und die offizielle Mitteilung über diese Rechtsakte.

## **Urteil vom 25/11/99, Rs. C-212/98**

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung

Aus informellen Kontakten mit Irland ergibt sich, dass die "*Copyright and Related Rights Bill*" vom irischen Parlament angenommen worden ist.

Die Dienststellen der Kommission warten nun auf die Unterzeichnung des "*Commencement Order*" und die offizielle Mitteilung über diese Rechtsakte.

## **Urteil vom 08/06/00, Rs. C-190/99**

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 96/43/EG zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG des Rates über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen

Irland hat Rechtsakte zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofes angenommen. Das Verfahren wird in Kürze abgeschlossen.

## **Urteil vom 12/09/00, Rs. C-358/97**

Keine Erhebung von Mehrwertsteuer auf die Maut zur Benutzung von Straßenanlagen

Die Dienststellen der Kommission haben die irischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofes nachkommen wollen.

**Urteil vom 26/09/00, Rs. C-408/99**

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 94/55/EG des Rates über den Gefahrguttransport auf der Straße und der Richtlinie 96/86 zur Angleichung der betreffenden Rechtsvorschriften an den technischen Fortschritt

Die Dienststellen der Kommission haben die irischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofes nachkommen wollen.

**Urteil vom 14/12/00, Rs. C-347/99**

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 95/50/EG des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße

Kürzlich ergangenes Urteil.

# Italien

## **Urteil vom 01/06/95, Rs. C-40/93**

### Zugang zum Beruf des Zahnarztes

Italien hat das Dekret zur Regelung der Eignungsprüfung übermittelt. Die Dienststellen der Kommission warten auf einen ausführlichen Bericht über den Ablauf der Prüfung und die Annahme der SLIM-Richtlinie.

## **Urteil vom 29/02/96, Rs. C-307/94**

### Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten

Es werden gute Fortschritte erzielt. Die nach der Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 228 EG-Vertrag und den Beratungen mit dem Mitgliedstaat noch bestehenden Probleme sollten im Zusammenhang mit der in Kürze anstehenden Änderung der genannten Richtlinie gelöst werden.

## **Urteil vom 29/01/98, Rs. C-280/95**

### Mangelnde Durchführung der Entscheidung 93/496/EWG der Kommission vom 9. Juni 1993 über die Verpflichtung zur Rückforderung von steuerlichen Beihilfen für gewerbliche Güterkraftverkehrsunternehmen im Jahre 1992

Dem italienischen Parlament wurde ein Gesetzesentwurf vorgelegt. Die Dienststellen der Kommission wurden jedoch nicht über die Annahme des Gesetzes unterrichtet, so dass das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet wurde.

## **Urteil vom 01/10/98, Rs. C-285/96**

### Mangelhafte Anwendung der Richtlinie 76/464/EWG des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (Artikel 7: Programme zur Verringerung der Verschmutzung)

Italien hat der Kommission ein Maßnahmenpaket zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofes übermittelt, das von den Dienststellen der Kommission geprüft wird.

## **Urteil vom 25/03/99, Rs. C-112/97**

### Verbot des Einbaus von Gasverbrauchseinrichtungen, die der Richtlinie 90/396/EWG des Rates entsprechen

Nach Einleitung des Verfahrens nach Artikel 228 hat Italien Rechtsakte übermittelt. Die im neuen Text für die Abmessung der Belüftungsöffnung der Räume, in denen die betreffenden Wärmeerzeuger installiert werden müssen, vorgesehenen Kriterien wurden als unverhältnismäßig und als geeignet erachtet, die Inbetriebnahme dieser Einrichtungen zu behindern. Italien hat daher ein ergänzendes Mahnschreiben erhalten. Die Antwort Italiens wird derzeit von den Dienststellen geprüft.

## **Urteil vom 09/11/99, Rs. C-365/97**

### Abfälle, San-Rocco-Tal

Italien hat im November ein umfangreiches Dossier übermittelt, das derzeit von den Dienststellen der Kommission geprüft wird.

**Urteil vom 11/11/99, Rs. C-315/98**

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 95/21/EG des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren

Da die Dienststellen der Kommission die von Italien angekündigten Rechtsakte nicht erhalten haben, wurde beschlossen, den Gerichtshof gemäß Artikel 228 Absatz 2 EG-Vertrag anzurufen. Zugleich wurde ein Antrag auf Verhängung eines Zwangsgelds gestellt.

**Urteil vom 09/03/00, Rs. C-358/98**

Rechtliche Hindernisse für den freien Verkehr von Reinigungsdiensten

Es wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet.

Italien hat Rechtsakte zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofes übermittelt; das Verfahren kann dadurch bald eingestellt werden.

**Urteil vom 09/03/00, Rs. C-386/98**

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/104/EG des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung

Die Dienststellen der Kommission haben die italienischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofes nachkommen wollen. Da kein Vorschlag für Rechtsakte übermittelt wurde, wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet.

**Urteil vom 23/05/00, Rs. C-58/99**

Beschränkung ausländischer Investitionen in privatisierte Unternehmen

Die Dienststellen der Kommission haben die italienischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofes nachkommen wollen. Ihre Antwort wird derzeit geprüft.

**Urteil vom 25/05/00, Rs. C-424/98**

Mangelhafte Anwendung der Richtlinien über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Personen, der Studenten und der nicht Erwerbstätigen

Die Dienststellen der Kommission prüfen, ob das Dekret Nr. 358 zur Änderung des Gesetzesdekrets Nr. 470 zur Umsetzung der Richtlinien 90/364/EWG, 90/365/EWG und 90/366/EWG mit diesen Richtlinien übereinstimmt.

**Urteil vom 08/06/00, Rs. C-264/99**

Rechtliche Hindernisse für die Ausübung der Tätigkeit des Transitspediteurs

Die Dienststellen der Kommission haben die italienischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofes nachkommen wollen.

**Urteil vom 30/11/00, Rs. C-422/99**

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 97/51/EG zur Änderung der Richtlinie 90/387/EWG des Rates zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs  
Kürzlich ergangenes Urteil.

**Urteil vom 07/12/00, Rs. C-395/99**

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 96/51/EG zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung und der Richtlinie 96/93/EG des Rates über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse  
Kürzlich ergangenes Urteil.

**Urteil vom 07/12/00, Rs. C-423/99**

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld  
Kürzlich ergangenes Urteil.

# Luxemburg

## **Urteil vom 11/06/98, Rs. C-206/96**

Fehlen von Programmen zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch 99 Stoffe aus Liste II im Anhang zur Richtlinie 76/464/EWG des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft

Luxemburg hat einen umfangreichen Bereich über den Stand der Arbeiten zur Durchführung des Urteils übermittelt, der nun von den Dienststellen der Kommission geprüft wird.

## **Urteil vom 14/09/99, Rs. C-202/98**

Ladungsaufteilungsvereinbarung im bilateralen Abkommen Luxemburg - CMEAOC-Länder

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wird fortgesetzt.

## **Urteil vom 21/10/99, Rs. C-430/98**

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 94/45/EG des Rates über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

Luxemburg hat Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, die von den Dienststellen der Kommission geprüft werden.

## **Urteil vom 16/12/99, Rs. C-47/99**

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 94/33/EG des Rates über den Jugendarbeitsschutz

Die Dienststellen der Kommission haben die luxemburgischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofes nachkommen wollen. Luxemburg hat einen genauen Zeitplan für die Annahme von Rechtsvorschriften mitgeteilt; die Dienststellen der Kommission warten nun auf deren Annahme.

## **Urteil vom 16/12/99, Rs. C-138/99**

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 94/56/EG des Rates über Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt

Es wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet.

## **Urteil vom 13/04/00, Rs. C-348/99**

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

Die Dienststellen der Kommission haben die luxemburgischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofes nachkommen wollen.

## Niederlande

**Urteil vom 19/05/98, Rs. C-3/96**

Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Ausweisung besonderer Schutzgebiete gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Es werden gute Fortschritte erzielt.

# Österreich

**Urteil vom 26/09/00, Rs. C-205/98**

Erhöhung der Brennermaut

Die Dienststellen der Kommission haben die österreichischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofes nachkommen wollen.

# Portugal

## **Urteil vom 21/01/99, Rs. C-150/97**

Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

Es werden gute Fortschritte erzielt.

Die letzten Durchführungsmaßnahmen werden in Kürze veröffentlicht.

## **Urteil vom 04/07/00, Rs. C-62/98**

Ladungsaufteilungsvereinbarung in den bilateralen Abkommen Portugal - CMEAOC-Länder

Die Dienststellen der Kommission haben die portugiesischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofes nachkommen wollen.

## **Urteil vom 04/07/00, Rs. C-84/98**

Ladungsaufteilungsvereinbarung im bilateralen Abkommen Portugal - Jugoslawien

Die Dienststellen der Kommission haben die portugiesischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofes nachkommen wollen.

## **Urteil vom 13/07/00, Rs. C-261/98**

Mangelhafte Anwendung der Richtlinie 76/464/EWG des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (Artikel 7: Programme zur Verringerung der Verschmutzung)

Portugal hat Berichte über die Erkennung und Überwachung von 99 Stoffen aus Liste II im Anhang zu der genannten Richtlinie übermittelt. Diese Angaben werden derzeit geprüft. Dazu müssen eine Studie und zusätzliche Untersuchungen durch die Dienststellen der Kommission durchgeführt werden.

## **Urteil vom 12/12/00, Rs. C-435/99**

Fehlende Mitteilung der Angaben nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/692/EWG des Rates zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien

Kürzlich ergangenes Urteil.

# Vereinigtes Königreich

## **Urteil vom 14/07/93, Rs. C-56/90**

### Wasserqualität in Blackpool und Southport

Es wurde beschlossen, den Gerichtshof gemäß Artikel 228 Absatz 2 EG-Vertrag anzurufen und die Verhängung eines Zwangsgelds zu beantragen.

## **Urteil vom 12/09/00, Rs. C-359/97**

### Keine Erhebung von Mehrwertsteuer auf die Maut zur Benutzung von Straßenanlagen

Die Dienststellen der Kommission haben die britischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofes nachkommen wollen.

## **Urteil vom 07/12/00, Rs. C-69/99**

### Mangelnde Übereinstimmung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Rechtsvorschriften über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

Kürzlich ergangenes Urteil.

## **ANHANG VI**

### **ANWENDUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS DURCH DIE GERICHTE DER MITGLIEDSTAATEN**

## 1. ANWENDUNG VON ARTIKEL 234 EG<sup>1</sup>

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend "der Gerichtshof" genannt, wurden im Jahr 2000 gemäß Artikel 234 EG 224 Vorabentscheidungsersuchen einzelstaatlicher Gerichte vorgelegt, die Schwierigkeiten bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts oder Zweifel an der Gültigkeit eines Rechtsakts der Gemeinschaft hatten.

Die Vorabentscheidungsfragen werden in vollem Wortlaut im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht, sobald sie in das Register der Kanzlei des Gerichtshofs eingetragen worden sind. Aus der nachstehenden Übersicht geht hervor, wie sich die Zahl der Vorabentscheidungsersuchen, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, in den letzten elf Jahren entwickelt hat<sup>2</sup>.

## 2. ENTWICKLUNG DER ZAHL DER VORABENTSCHEIDUNGSERSUCHEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH MITGLIEDSTAATEN

	Jahr										
	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Belgien	17	17	16	22	19	14	30	19	12	13	15
Dänemark	5	2	3	7	4	8	4	7	7	3	3
Deutschland	34	50	62	57	44	51	66	46	49	49	47
Griechenland	2	2	1	5	-	10	4	2	5	3	3
Spanien	6	4	5	7	13	10	6	9	55	4	5
Frankreich	21	24	15	22	36	43	24	10	16	17	12
Irland	4	1	-	1	2	3	-	1	3	2	2
Italien	25	18	22	24	46	58	70	50	39	43	50
Luxemburg	4	2	1	1	1	2	2	3	2	4	-
Niederlande	9	17	18	43	13	19	10	24	21	23	12
Österreich						2	6	35	16	56	31
Portugal	2	3	1	3	1	5	6	2	7	7	8
Finnland						-	3	6	2	4	5
Schweden						6	4	7	6	5	4
Vereinigtes Königreich	12	13	15	12	24	20	21	18	24	22	26
Benelux	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Insgesamt	142	186	162	204	203	251	256	239	264	255	224

<sup>1</sup> Die Kommission folgt hier der Praxis des Gerichtshofs und zitiert Artikel des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften in folgender Art und Weise. Wenn es sich um eine Verweisung auf einen Artikel dieses Vertrags in seiner vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam am 1. Mai 1999 gültigen Fassung handelt, folgt auf die Nummer dieses Artikels die Angabe "EG-Vertrag". Wenn es sich dagegen um eine Verweisung auf einen Artikel dieses Vertrags in seiner nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam am 1. Mai 1999 gültigen Fassung handelt, folgt auf die Nummer dieses Artikels die Angabe "EG".

<sup>2</sup> Die vier Vorjahresberichte wurden im Amtsblatt Nr. C 332 vom 3.11.1997, Seite 198, im Amtsblatt Nr. C 250 vom 10.8.1998, Seite 195, im Amtsblatt Nr. C 354 vom 7.12.1999, Seite 182, und im Amtsblatt Nr. C 192 vom 30.1.2001, S. 192, veröffentlicht.

Nach einer Zunahme aufgrund der Beitritte des Jahres 1995 ist die Anzahl der Verweisungen relativ stabil geblieben. Es ist festzustellen, dass der Benelux-Gerichtshof dem Gerichtshof erstmalig ein Vorabentscheidungsersuchen in einer in den Bereich des Markenrechts fallenden Rechtssache vorgelegt hat<sup>3</sup>. In seinem Urteil *Parfums Christian Dior*<sup>4</sup> hatte der Gerichtshof nämlich entschieden, dass, da ja der Benelux-Gerichtshof die Einheitlichkeit der Anwendung der gemeinsamen Rechtsregeln in den drei Beneluxländern gewährleisten soll und da das Verfahren vor ihm eine Inzidenzklage in den schwebenden Verfahren vor den einzelstaatlichen Gerichten darstellt, er einem Gericht eines Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 234 EG gleichgestellt ist.

Mit Ausnahme der Gerichte Luxemburgs legten die Gerichte aller Mitgliedstaaten dem Gerichtshof Vorabentscheidungsersuchen vor. Diese 224 Vorabentscheidungsersuchen machten 44,5 % der beim Gerichtshof im Jahr 2000 insgesamt anhängig gemachten 503 Verfahren aus. Die nachstehende Übersicht gibt Aufschluss darüber, wie viele Vorabentscheidungsersuchen von den obersten Gerichten der Mitgliedstaaten vorgelegt wurden, und um welche Gerichte es sich im Einzelnen handelt.

**Im Jahr 2000 von den obersten Gerichten der Mitgliedstaaten vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen, vorlegende Gerichte**

Belgien	Hof van cassatie	<b>1</b>
Dänemark	Højesteret	<b>1</b>
Deutschland	Bundesgerichtshof	7
	Bundesverwaltungsgericht	4
	Bundesfinanzhof	5
	Bundessozialgericht	<b>1</b>
Griechenland	-	-
Spanien	Tribunal Supremo	<b>1</b>
Frankreich	Cour de cassation	3
	Conseil d'État	<b>1</b>
Irland	Supreme Court	<b>1</b>
Italien	Corte suprema di cassazione	2
	Consiglio di Stato	<b>4</b>
Luxemburg	-	-
Niederlande	Raad van State	5
	Hoge Raad	<b>6</b>
Österreich	Oberster Gerichtshof	7
	Bundesvergabeamt	1
	Verwaltungsgerichtshof	4
	Vergabekontrollsenat	2
	Verfassungsgerichtshof	<b>1</b>
Portugal	Supremo Tribunal Administrativo	<b>5</b>

<sup>3</sup> Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie/Benelux-Merkenbureau, noch anhängig (ABl. C 247 vom 26.8.2000, S. 25).

<sup>4</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 4. November 1997, Parfums Christian Dior, Rechtssache C-337/95, Slg. 1997, S. I-6013.

Finland	Korkein Hallinto-oikeus	2
Schweden	Regeringsrätten	2
Vereinigtes Königreich	Court of Appeal	4
(Benelux)	Gerechthof / Cour de justice	1

## 2. Bedeutsame Entscheidungen der Gerichte der Mitgliedstaaten und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

### 2.1. Einleitung

Die folgende Analyse gibt Aufschluss darüber, wie die Gerichte der Mitgliedstaaten und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dem Gemeinschaftsrecht Rechnung tragen. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren beschränkt sich diese Analyse also nicht mehr auf die Entscheidungen der obersten Gerichte. Als ordentliche Gerichte sind die Gerichte der Mitgliedstaaten nämlich bereits ab der allerersten Instanz aufgefordert, die jeweiligen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts anzuwenden.

Für den Zweck dieser Analyse konnte die Kommission erneut das Material der Abteilung "Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation" sowie der Abteilung "Informatik" des Gerichtshofs verwenden. Es ist jedoch die Kommission, die diesen Bericht vorlegt. Die Abteilung "Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation" des Gerichtshofs erhält jährlich Kenntnis von rund 1 200 Urteilen zum Gemeinschaftsrecht.

### 2.2. Die Auswertung der Urteile

Untersucht wurden die im Laufe des Jahres 1999 ergangenen oder erstmals veröffentlichten Entscheidungen. Die Auswertung erfolgte anhand folgender Fragen:

- a.
  - i. Hat ein Gericht, dessen Entscheidungen nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden können, in einer Rechtssache keine Vorabentscheidungsfrage vorgelegt, obwohl eine Rechtsvorschrift der Gemeinschaft, deren Auslegung nicht eindeutig ist, zu interpretieren war?
  - ii. Sind andere Beschlüsse hinsichtlich Vorabentscheidungsersuchen zu nennen?
- b. Hat ein Gericht - unter Verstoß gegen den in dem Urteil *Foto-Frost*<sup>5</sup> aufgestellten Grundsatz - die Handlung eines Gemeinschaftsorgans für ungültig erklärt?
- c. Wurden Entscheidungen erlassen, die so beispielhaft oder auffällig sind, dass sie einer näheren Erwähnung bedürfen?
- d. Sind interessante Entscheidungen ergangen, welche die Urteile in den Rechtssachen *Francovich*, *Factortame* und *Brasserie de Pêcheur* umsetzen?

<sup>5</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 22. Oktober 1987, Foto-Frost, 314/85, Slg. 1987, S. 4199.

## 2.3. Erste Frage

### 2.3.1. Unterlassung der Verweisung

In **Deutschland** entschied das Bundesverwaltungsgericht<sup>6</sup>, ohne dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, dass die deutsche Regelung<sup>7</sup>, die für alle deutschen Staatsangehörige männlichen Geschlechts, die Deutschland für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten verlassen möchten, eine Vorabgenehmigung verlangt, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Das Bundesverwaltungsgericht wurde mit dem Rekurs eines deutschen Studenten befasst, der ein Doktorat an der Universität von Oxford absolvierte und im Alter von über 25 Jahren zur Ableistung des Zivildienstes, als Ersatzdienst für den normalen Wehrdienst, einberufen worden war. Der Student hatte seine Studien aufgenommen, ohne die Vorabgenehmigung zu beantragen. Der deutschen Regelung zufolge können zum Wehrdienst oder zum Zivilersatzdienst verpflichtete Staatsangehörige im Alter von über 25 Jahren einberufen werden, wenn die Einholung der Vorabgenehmigung nicht erfolgt ist<sup>8</sup>. Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass die Vorabgenehmigung nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 8 a EG-Vertrag (jetzt, nach Änderung, Artikel 18 EG) falle, der den Bürgern der Europäischen Union das Recht gewährt, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen, da es sich um eine aus der Verteidigungspolitik resultierende Beschränkung handele. Es legte dar, dass im Rahmen des zum Zeitpunkt der Einberufung anwendbaren Vertrags von Maastricht die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und insbesondere die Verteidigungspolitik noch nicht zu den supranationalen Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaften gehörte und dass es diesbezüglich immer bei einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit geblieben sei. Das Bundesverwaltungsgericht leitete daraus ab, dass die Fragen der nationalen Sicherheit und Verteidigung sowie die mit der Funktion und der Struktur der Streitkräfte verbundenen Fragen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen. Ferner merkte das Bundesverwaltungsgericht an, dass, wenn Artikel 8 EG-Vertrag in der von dem Antragsteller vorgeschlagenen Weise auszulegen sei, jeder der wehrpflichtigen Staatsangehörigen ohne Sanktionen der Verpflichtung zur Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes entgehen könne, indem er seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlege. Das Bundesverwaltungsgericht war der Ansicht, dass sein Ansatz mit dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Sirdar*<sup>9</sup> vereinbar sei. Dem Bundesverwaltungsgericht zufolge betraf diese Rechtssache nämlich nur den Zugang von Frauen zur Berufsarmee. Diese Situation sei nicht mit derjenigen der Genehmigung für Auslandsaufenthalte, deren Ziel darin bestehe, die Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht zu gewährleisten, vergleichbar. Auch unter der Annahme, dass die Verpflichtung zur Genehmigung in den Anwendungsbereich von Artikel 8 a EG-Vertrag fällt, wäre sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit, die insbesondere durch den Artikel 48 Absatz 3 und den Artikel 56 Absatz 1 EG-Vertrag (jetzt, nach Änderung, Artikel 39 Absatz 3 EG und Artikel 46 Absatz 1 EG) vorgesehen sind, gerechtfertigt, welche die durch den Vertrag im Sinne von Artikel 8 a EG-Vertrag vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen darstellen. Ferner steht dem Bundesverwaltungsgericht zufolge die Bedingung der Genehmigung nicht im Widerspruch zu Artikel 6 Absatz 1 EG-Vertrag (jetzt, nach Änderung, Artikel 12 Absatz 1 EG), da die Wehrpflicht nicht in den Anwendungsbereich des Vertrags fällt und da die unterschiedliche Behandlung wehrpflichtiger Männer im Vergleich zu Frauen,

<sup>6</sup> Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10. November 1999, 6 C 30/98, Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts 110, 40.

<sup>7</sup> Siehe Art. 3 § 2, des Wehrpflichtgesetzes.

<sup>8</sup> Siehe Art. 24 § 1 Ziffer 3 des Zivildienstgesetzes.

<sup>9</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 26. Oktober 1999, C-273/97, *Sirdar*, Slg. 1999, S. I-7403. Es ist hinzuzufügen, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vor dem Urteil des Gerichtshofs vom 11. Januar 2000 in der Rechtssache C-285/98, *Kreil*, Slg. 2000, S. I-69, erging.

Ausländern und wehruntauglichen Personen durch objektive Gründe gerechtfertigt wird. Schließlich entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass eine Verweisung der Rechtssache an den Gerichtshof nicht zwingend erforderlich war, da sich im konkreten Fall die korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts mit solcher Evidenz aufdrängte, dass keinerlei Raum für berechtigten Zweifel blieb.

In **Frankreich** stützte sich der Conseil d'Etat, der in erster und letzter Instanz mit einer von pharmazeutischen Laboratorien geführten Klage wegen Amtsüberschreitung gegen Verfügungen zu einer Preisänderung für Arzneimittelspezialitäten befasst wurde, in einem Urteil vom 28. Juli 2000<sup>10</sup> auf die Theorie der eindeutigen Rechtslage und entschied, den Gerichtshof nicht mit einem Vorabentscheidungsersuchen zu befassen. Die Kläger beriefen sich im Wesentlichen auf die Unvereinbarkeit des durch Artikel L.162-38 des Code de la santé publique eingeführten Preisfestsetzungsmechanismus, auf dessen Grundlage die streitigen Verfügungen erlassen wurden, mit Artikel 2 (Preisfestsetzung bei Arzneimitteln) in Verbindung mit Artikel 6 der Richtlinie 89/105<sup>11</sup>. Sie fochten insbesondere die Möglichkeit für die zuständigen Behörden an, jederzeit den Preis von erstattungsfähigen Arzneimitteln festzusetzen, und zwar unabhängig von jeglicher Vorabanfrage der betroffenen Unternehmen. Der Kommissar der Regierung habe dennoch in seinen Schlussfolgerungen unterstrichen, dass das Hohe Gericht bisher durch die Anwendung des Artikels L.162-38 des Code de la santé publique ein wenig "verwirrt" gewesen sei und infolgedessen vorgeschlagen habe, den Gerichtshof zu dieser Frage der Vereinbarkeit anzurufen. Unter abschließendem Verweis auf die beschränkte Reichweite der Richtlinie urteilte der Conseil d'Etat jedoch, dass die angeführte Unvereinbarkeit des Artikels L.162-38 des Code de la santé publique mit den eindeutigen Zielsetzungen des Artikels 2 der Richtlinie der Gemeinschaft ausgeschlossen werden könnte, ohne dass es nötig sei, den Gerichtshof mit einem Vorabentscheidungsersuchen zu befassen. Diesbezüglich führte er an, dass

"weder die Bestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 89/105 [...] noch diejenigen ihres Artikels 6 vorschreiben, dass die Entscheidung zur Änderung des Einzelhandelsverkaufspreises einer Arzneimittelspezialität, die auf der Liste der erstattungsfähigen Arzneimittel für die Sozialversicherten steht, begründet werden muss, oder dass ihr ein kontradiktorisches Verfahren vorausgehen muss".

Außerdem erachteten es die französischen Gerichte in zwei Fällen, in denen sie mit Fragen bezüglich der direkten Auswirkungen internationaler Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern befasst waren, nicht für notwendig, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen.

In einem Urteil vom 3. Februar 2000<sup>12</sup> hob die Cour administrative d'appel de Nancy ein Urteil des Tribunal administratif de Strasbourg auf, in dem die Klage einer Berufs-Basketballspielerin polnischer Nationalität auf Aufhebung einer Entscheidung der Fédération Française de Basket-Ball, welche die Anerkennung der Klägerin als Staatsangehörige eines Landes des Europäischen Wirtschaftsraums im Hinblick auf ihre Teilnahme an offiziellen Wettkämpfen abgelehnt hatte, abgewiesen wurde<sup>13</sup>. Durch ihre Weigerung, aufgrund der Theorie der eindeutigen Rechtslage, einem Antrag stattzugeben, der das Ziel hat, dem Gerichtshof ein

<sup>10</sup> Conseil d'Etat, 28. Juli 2000, Schering-Plough, Antrag Nr. 205710.

<sup>11</sup> Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 8).

<sup>12</sup> Cour administrative d'appel de Nancy, 1. Kammer, 3. Februar 2000, Lilia Malaja, Droit administratif 2000, Nr. 208.

<sup>13</sup> Tribunal administratif de Strasbourg, 27. Januar 1999, Lilia Malaya, Nr. 98-6193 und 98-6194 (IA/18597-A).

Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, bestätigt die Cour administrative d'appel zuallererst das ergangene Urteil bezüglich der direkten Auswirkungen des Artikels 37 des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Polen, der Folgendes besagt:

“Vorbehaltlich der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten wird den Arbeitnehmern polnischer Staatsangehörigkeit, die im Gebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt, die hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt”.

Während das erstinstanzliche Gericht urteilte, dass sich im vorliegenden Fall die Klägerin nicht auf den Rechtsvorteil dieser Bestimmung berufen könne, da ihr Arbeitsvertrag nicht, wie es das Reglement dieser Föderation verlangt, durch die Fédération Française de Basket-Ball “offiziell anerkannt” worden sei, stellte die Cour administrative d'appel Folgendes fest:

“In der Erwägung, dass (...) jedoch eine derartige Bestimmung gesetzlich weder das Ziel noch die Wirkung einer Abweichung von der Anwendung der Regeln des Arbeitsgesetzbuchs bezüglich des Abschlusses und der Wirkungen des Arbeitsvertrages haben kann, in Bezug auf den die genannte Föderation im Übrigen ein Außenstehender ist, und so ein Hindernis dafür darstellen kann, dass die durch den besagten Vertrag begünstigte Person, in Ermangelung der offiziellen Anerkennung, als “rechtmäßig beschäftigt” im Sinne von Artikel 37 des oben erwähnten Assoziationsabkommens betrachtet werden kann;

in der Erwägung, dass [die Klägerin], die Begünstigte eines Vertrages war, dessen Gültigkeit hinsichtlich der Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs nicht bestritten wird, und im Besitz einer regulären Aufenthaltsgenehmigung war, dem zufolge als zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung als in Frankreich “rechtmäßig beschäftigt” betrachtet werden müsste; dass, infolgedessen die Fédération Française de Basket-Ball, ohne das durch Artikel 37 des vorgenannten Abkommens vorgeschriebene Prinzip der Nichtbenachteiligung zu missachten, sich nicht weigern könnte, der Klägerin die Teilnahme an Begegnungen der Damenliga zu gestatten ...”

Dagegen erkannte die Cour administrative d'appel de Paris in einem Urteil vom 1. Februar 2000<sup>14</sup> dem Artikel 5 der vierten Konvention von Lomé, dem zufolge die Parteien dieses Abkommens übereinkamen, sämtliche Formen von insbesondere auf der Nationalität beruhenden Benachteiligungen zu beseitigen, keine direkte Wirkung zu. Diese Bestimmung wurde von der Witwe eines senegalesischen Staatsangehörigen angeführt, der eine militärische Altersrente bezogen hatte, deren Erhöhung mit der Begründung abgelehnt wurde, dass dem geltenden Gesetz aus dem Jahre 1959 zufolge eine solche Erhöhung nur den anspruchsberechtigten französischen Angehörigen öffentlicher Bediensteter französischer Nationalität gewährt werden könne. Die Cour administrative d'appel de Paris urteilte, dass der vorgenannte Artikel 5 zu allgemein abgefasst sei, um direkt auf die Situation ehemaliger Bediensteter des Staates oder ihrer anspruchsberechtigten Angehörigen anwendbar zu sein. Es ist anzumerken, dass mehrere Urteile desselben Tages ähnlichen Anträgen von malischen und senegalesischen Staatsangehörigen, die sich jedoch auf Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention stützen, stattgeben.

---

<sup>14</sup> Cour administrative de Paris, Urteil vom 1. Februar 2000, Bangaly, Revue française de droit administratif, 2000, S. 693.

In **Italien** hat sich in einem Rechtsstreit, in dem Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1369 vom 23. Oktober 1960, der die Vermittlung und das Eingreifen in Arbeitsverhältnisse absolut untersagt, in Frage gestellt wurde, die Corte di cassazione in einem Urteil vom 1. Februar 2000<sup>15</sup> geweigert, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen zu der Frage vorzulegen, ob die Artikel 59 (jetzt, nach Änderung, Artikel 49 EG), 60 (jetzt, nach Änderung, Artikel 50 EG) und 62 (durch den Vertrag von Amsterdam aufgehoben) des EG-Vertrags einer derartigen Untersagung entgegenstehen. Die Kläger - Arbeitnehmer, die formell durch einen Arbeitsvertrag einer Genossenschaft von Kofferträgern gebunden waren, in Wirklichkeit ihre Leistungen aber bei einem anderen Arbeitgeber, l'Ente Ferrovie dello Stato (der nationalen Eisenbahngesellschaft) erbrachten - hatten den Arbeitsrichter angerufen, um einerseits die Anerkennung des mit l'Ente Ferrovie geschlossenen unbefristeten Arbeitsverhältnisses ab dem Datum, an dem dieses Verhältnis "de facto" begonnen hatte, und andererseits die Verurteilung von l'Ente Ferrovie zur Zahlung des Lohnunterschieds zwischen der fiktiven und der tatsächlichen Beschäftigung zu erreichen. L'Ente Ferrovie rief nach ihrer Verurteilung in der ersten Instanz und im Berufungsverfahren die Corte di cassazione an, wobei sie sich unter anderem auf die Unvereinbarkeit der nationalen Rechtsvorschrift mit dem EG-Vertrag berief.

Die Corte di cassazione erinnerte zuallererst an die Bedingungen, die für ein Vorabentscheidungsersuchen erfüllt sein müssen, nämlich, dass die dem nationalen Gericht vorgelegte Frage die Auslegung gemeinschaftlicher Bestimmungen betrifft, dass ernste Zweifel hinsichtlich ihrer Auslegung, ihrer Tragweite oder ihres Gegenstands bestehen und dass die Beilegung des Rechtsstreits in der Hauptsache von der Antwort abhängig ist, die der Gerichtshof auf die Vorabentscheidungsfrage des verweisenden Gerichts erteilt. Auf dieser Grundlage lehnte es die Corte di cassazione ab, den Gerichtshof anzurufen, da sie der Ansicht war, dass diese Bedingungen im vorliegenden Fall nicht erfüllt waren. Sie urteilte nämlich, dass die Intervention des italienischen Gesetzgebers im Bereich der fiktiven Einstellung von Arbeitskräften einen Ausdruck seiner Ermessensfreiheit darstelle, der auf die Sanktionierung gesetzeswidriger Situationen beschränkt ist, mit der umfassenderen Zielsetzung der Gewährleistung des Schutzes der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der unterstellten Arbeitnehmer. Ferner war sie der Ansicht, dass die Untersagung in Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes Nr. 1369 keine durch das Gemeinschaftsrecht geschützten rechtlichen Situationen betreffe und dass sie demzufolge nicht unvereinbar mit den angeführten gemeinschaftlichen Bestimmungen sei.

Ebenfalls in Italien urteilte die Corte di cassazione<sup>16</sup>, nachdem sie mit einem Rechtsstreit bezüglich eines Verbraucherkreditvertrags befasst worden war, ohne dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, über die Reichweite bestimmter Bestimmungen der Gesetzesverordnung Nr. 50 vom 15. Januar 1992, mit der die Richtlinie 85/577 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen in italienisches Recht umgesetzt wird<sup>17</sup>. Im Hauptverfahren standen sich eine Finanzgesellschaft und eine Kundin gegenüber, die einen Verbraucherkreditvertrag unterschrieben hatte, um über die notwendigen Mittel zu verfügen, um ihrer Tochter die Erlangung eines Diploms als Kosmetikerin zu ermöglichen. Der streitige Vertrag war in den Räumlichkeiten des Instituts, in dem der Unterricht erteilt wurde, unterschrieben worden. Die Klägerin legte Widerspruch gegen den seitens der Finanzgesellschaft gegen sie erwirkten Zahlungsbefehl bezüglich der Rückzahlung der direkt an das besagte Institut ausgezahlten Summen ein und berief sich einleitend auf die örtliche

---

<sup>15</sup> Corte di cassazione, Sezione lavoro, 1. Februar 2000, Nr. 1105, Il massimario del Foro italiano, 2000, col. 112-113.

<sup>16</sup> Corte di cassazione, Sezione III civile, 4. Januar 2000, Nr. 372, Il massimario del Foro italiano, 2000, col. 32.

<sup>17</sup> Richtlinie 85/577 des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 31).

Nichtzuständigkeit des angerufenen Richters gemäß Artikel 12 der Gesetzesverordnung Nr. 50 vom 15. Januar 1992, die vorsieht, dass der örtlich zuständige Richter derjenige des Aufenthalts- oder Wohnortes des Verbrauchers ist.

Die Finanzgesellschaft erhob bei der Corte di cassazione Klage, wobei sie einerseits argumentierte, dass diese Regelung im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, da der Vertrag nicht außerhalb von Geschäftsräumen, sondern in den Räumlichkeiten des Instituts, das im Namen und auf Rechnung dieser Finanzgesellschaft handelte, geschlossen worden sei. Sie berief sich andererseits auf Artikel 1 Buchstabe a) der vorgenannten Gesetzesverordnung Nr. 50, dem zufolge diese Bestimmung unter anderem auf Verträge anwendbar ist, die in Räumlichkeiten unterzeichnet werden, in denen sich der Verbraucher, auch vorübergehend, zu Studien-, Arbeits- oder Therapiezwecken aufhält. Da die Vertragspartnerin den streitigen Vertrag im Interesse ihrer Tochter und nicht zur Finanzierung ihrer eigenen Studien unterzeichnet habe, käme sie, der Klägerin zufolge, nicht in den Genuss des durch diese Gesetzesverordnung gewährten Schutzes. Obwohl sich die aufgeworfenen Fragen auf neue Aspekte bezogen, nämlich auf die Reichweite der Begriffe "außerhalb von Geschäftsräumen" und "Verbraucher" gemäß ihrer Charakterisierung durch die Umstände des vorliegenden Falles, und obwohl die in Artikel 1 Buchstabe a) der fraglichen Verordnung angesprochene Hypothese nicht in Artikel 1 der Richtlinie 85/577 behandelt wird, zog die Corte di cassazione nicht die Möglichkeit in Betracht, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen. Sie war, im Gegenteil, der Ansicht, dass die Gesamtheit der aus der Verordnung resultierenden Regelung die Beantwortung dieser Fragen mit hinreichender Eindeutigkeit gestatte. Der Corte di cassazione zufolge war die Gesetzesverordnung Nr. 50 im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da einerseits der vorgenannte Artikel 12 nur wirksam werde, wenn sich der Rechtsstreit auf das Recht des Verbrauchers, einen Vertrag zu kündigen, beziehe, während es sich im vorliegenden Fall um eine Klage auf Aufhebung wegen Nichterfüllung eines Vertrages handele, und da sich andererseits Artikel 1 Buchstabe a) dieser Verordnung ausschließlich auf die Person des Verbrauchers und nicht auf seine Familienangehörigen beziehe, so dass infolgedessen die in dieser Bestimmung genannten Studienzwecke im vorliegenden Fall keinesfalls angeführt werden könnten. Es muss festgestellt werden, dass dem Gerichtshof durch den Giudice di Pace di Viadana jedoch in einer ähnlichen Situation zwei Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt wurden<sup>18</sup>.

In den **Niederlanden** entschied der Hoge Raad in einer Rechtssache betreffend die Mehrwertbesteuerung (MwSt.) ohne Einreichung eines Vorabentscheidungsersuchens in einem Urteil vom 25. Juli 2000<sup>19</sup>, dass eine Kommanditgesellschaft, die medizinische Geräte an ihren Kommanditisten, im vorliegenden Fall ein Krankenhaus, vermietet, als Steuerpflichtiger zu betrachten sei, der wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 4 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (77/388)<sup>20</sup> ausübt, und zwar trotz der Tatsache, dass der Kauf der Geräte vollständig mit Hilfe von Kapital finanziert wurde, das durch das Krankenhaus bereitgestellt wurde, dass das Krankenhaus den Gerätetyp ausgewählt und den Aufstellort bestimmt hatte und auch die Versicherung der Gerätenutzung übernimmt sowie die Verantwortung für die Geräte trägt. Der Hoge Raad war der Ansicht, dass kein begründeter Zweifel hinsichtlich der Tatsache bestehe, dass die Gesellschaft Tätigkeiten ausübe, die die Nutzung von Gegenständen zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen umfassen, welche durch Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie

---

<sup>18</sup> Rechtssachen C-541/99, Cape/Idealservice, und C-542/99, Idealservice/Omai, noch anhängig (ABl. C 47 vom 19.2.1999, S. 26).

<sup>19</sup> Hoge Raad, Urteil vom 25. Juli 2000, Beslissingen in belastingzaken, 2000, 307.

<sup>20</sup> Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1).

als "wirtschaftliche Tätigkeiten" eingestuft werden. Er schloss daraus, dass die Gesellschaft nicht mit dem Krankenhaus gleichgesetzt werden dürfe, und dass sie Anspruch auf die Erstattung der beim Kauf der Geräte gezahlten MwSt. habe.

In **Schweden** war der Regeringsrätten in einem Urteil vom 10. April 2000<sup>21</sup> der Ansicht, er sei nach Artikel 234 Absatz 3 EG (ex-Artikel 177 Absatz 3 EG-Vertrag) nicht verpflichtet, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, bevor er ein Rechtsmittel bezüglich der Frage zurückweise, ob das schwedische Gesetz, das eine Steuer auf Werbeeinnahmen vorsieht<sup>22</sup>, im Widerspruch zu Artikel 33 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie<sup>23</sup> steht, die den Mitgliedstaaten die Einführung von Steuern, Abgaben und Gebühren, die den Charakter von Umsatzsteuern haben, untersagt, sowie zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) und Artikel 10 EG (ex-Artikel 5). Die Hauptsache bezog sich auf ein Unternehmen, das ein kostenloses Informatikmagazin, das durch Werbeanzeigen finanziert wird, herausgibt und vertreibt. Der schwedischen Gesetzgebung zufolge unterliegt der Herausgeber nun aber der Zahlung einer Steuer auf die Einnahmen aus dem Verkauf von Werbeflächen. Dem Gesetz zufolge bezieht sich diese Steuer nur auf Anzeigen, die zur Veröffentlichung in Schweden bestimmt sind.

Unter Verweis auf eines seiner Urteile aus dem Jahr 1999<sup>24</sup>, in dem diese Problematik eingehend behandelt wurde, erklärte der Regeringsrätten, dass nicht jede Umsatzsteuer notwendigerweise eine gemäß Artikel 33 der vorgenannten Richtlinie untersagte Steuer darstelle. In diesem Urteil aus dem Jahr 1999 stützte sich der Regeringsrätten auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Denkavit*<sup>25</sup>, in dem der Gerichtshof urteilte, dass Artikel 33 der Richtlinie verhindern soll, dass die Mitgliedstaaten Steuern, Abgaben und Gebühren einführen oder beibehalten, die, aufgrund der Tatsache, dass sie den Waren- und Dienstleistungsverkehr in einer der Mehrwertsteuer vergleichbaren Art und Weise belasten würden, die Funktion des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems gefährden würden und in jedem Fall als Steuern, Abgaben und Gebühren zu betrachten wären, die die wesentlichen Merkmale der Mehrwertsteuer aufweisen, ohne ihr jedoch in allen Punkten zu gleichen. Diesbezüglich hatte der Regeringsrätten in seinem Urteil aus dem Jahr 1999 festgestellt, dass die durch das schwedische Gesetz vorgesehene Steuer auf Werbeeinnahmen keinen allgemeinen Charakter hat, nicht proportional zu dem Betrag der Werbeanzeigen ist, nicht in jedem Stadium der Produktion oder des Vertriebs erhoben wird und nicht auf den Mehrwert berechnet wird. Daraus schlussfolgerte er, dass sie keine Mehrwertsteuer im Sinne des Artikels 33 der Richtlinie darstelle.

Der Regeringsrätten war der Ansicht, dass in der vorliegenden Rechtssache kein Grund vorliege, von seiner früheren Rechtsprechung abzuweichen, und dass kein Anlass bestehe, ein Vorabentscheidungsersuchen einzureichen. Unter Verweis auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) EG in Verbindung mit Artikel 10 EG, argumentierte die Klägerin, dass hauptsächlich für den Auslandsmarkt bestimmte und aus diesem Grund steuerbefreite Zeitschriften einen Wettbewerbsvorteil gegenüber für den schwedischen Markt bestimmten Zeitschriften hätten. Ihrer Ansicht nach hat Schweden aufgrund der den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 EG obliegenden Pflichttreue nicht das Recht, eine derartige Besteuerung beizubehalten. Der Regeringsrätten urteilte, dass diese Argumente nicht den Schluss zuließen, dass das Gesetz im Widerspruch zu den angeführten Bestimmungen stehe. Außerdem lehnte der Regeringsrätten ohne ersichtliche Begründung den Antrag auf Einreichung eines Vorabentscheidungsersuchens ab. Es ist darauf

---

<sup>21</sup> Regeringsrätten, 10. April 2000, RÅ 1999-630.

<sup>22</sup> Lag (1972:266) om skatt på annonser och reklam.

<sup>23</sup> Siehe Fußnote Nr. 20.

<sup>24</sup> Regeringsrätten, 26. Februar 2000, RÅ 1999-8.

<sup>25</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 31. März 1992, C-200/90, Sirdar, Slg. 1992, I-2217.

hinzuweisen, dass der Regeringsrätten am selben Tag unter denselben Bedingungen eine weitere Klage abwies, die sich auf ähnliche Umstände und Mittel bezog<sup>26</sup>.

### 2.3.2. Interessante Urteile im Kontext des Artikels 234 EG

In **Deutschland** hob das Bundesverfassungsgericht<sup>27</sup> eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wegen Verstoßes gegen den Verfassungsgrundsatz, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf (niedergelegt in Artikel 101, Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes), auf, und zwar aufgrund der Tatsache, dass das Bundesverwaltungsgericht die fragliche Rechtssache nicht an den Gerichtshof verwiesen hatte.

Das Bundesverfassungsgericht wurde mit einer Verfassungsbeschwerde einer approbierten Ärztin befasst, die die Berechtigung zur Tätigkeit als Kassenärztin in Hamburg erlangen wollte, deren Antrag auf Anerkennung zum Führen der Bezeichnung "Praktische Ärztin" durch die Ärztekammer Hamburg jedoch abgelehnt wurde, da sie nicht sechs Monate lang in einer kassenärztlichen Praxis in Vollzeitbeschäftigung gearbeitet hatte. Im Bundesland Hamburg (die Zuständigkeit liegt *ratione materiae* nach der deutschen Verfassungsordnung bei den Bundesländern) wurden die Richtlinien 86/457 (ärztliche Ausbildung)<sup>28</sup> und 93/16 (gegenseitige Anerkennung ärztlicher Diplome)<sup>29</sup> derart umgesetzt, dass die Ärztekammer Hamburg seit 1990 für die Zuerkennung dieser Berufsbezeichnung eine praktische Berufstätigkeit in Vollzeit von mindestens sechs Monaten in zugelassenen Krankenhäusern vorsieht, ergänzt durch sechs Monate in Vollzeit in kassenärztlichen oder vergleichbaren Arztpraxen für Allgemeinmedizin. Nun hatte die Beschwerdeführerin, die die erste Bedingung erfüllte, aber ein Jahr lang in einer kassenärztlichen Allgemeinmedizinpraxis in Teilzeitbeschäftigung gearbeitet.

Die Klagen in der ersten Instanz und im Berufungsverfahren wurden abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht wies seinerseits die Klage im Revisionsverfahren ab<sup>30</sup>. Es stützte seine Entscheidung auf die folgenden Erwägungen im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsrecht, das ein Vollzeitpraktikum von mindestens sechsmonatiger Dauer in einer allgemeinmedizinischen Praxis vorschreibt, eine Anforderung, die die Beschwerdeführerin nicht erfüllt habe. Zwar habe der Gerichtshof bislang nicht entschieden, ob solche Vorgaben gegen das Verbot der mittelbaren Diskriminierung wegen des Geschlechts verstießen. Selbst wenn jedoch das in der Richtlinie 76/207 (Gleichbehandlung von Männern und Frauen/Arbeit)<sup>31</sup> niedergelegte Diskriminierungsverbot im vorliegenden Fall anwendbar sein sollte, komme eine Vorlage an den Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens nicht in Betracht. Denn das Gemeinschaftsrecht schreibe selbst durch die Richtlinien 86/457 und 93/16 in einer eindeutigen und jeden Zweifel ausschließenden Weise vor, dass die Ausbildung zum praktischen Arzt Abschnitte einer Vollzeitausbildung umfassen müsse. Dem Bundesverwaltungsgericht zufolge verdrängten diese Richtlinien nach den allgemeinen Grundsätzen der Spezialität und Priorität die

<sup>26</sup> Regeringsrätten, 10. April 2000, RÅ 1999-631.

<sup>27</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 9. Januar 2001, 1 BvR 1036/99, <<http://www.bverfg.de>>.

<sup>28</sup> Richtlinie 86/457/EWG des Rates vom 15. September 1986 über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (ABl. L 267 vom 19.9.86, S. 26).

<sup>29</sup> Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. L 165 vom 7.7.1993, S. 1).

<sup>30</sup> Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. Februar, 3 C 10/98, Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts 108, 289.

<sup>31</sup> Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39 vom 14.2.1976, S. 40).

Richtlinie 76/207. Ein Verstoß dieser Vorgaben gegen die Prinzipien des Rechtsstaates und den Schutz individueller Grundrechte komme nicht in Betracht.

Das Bundesverfassungsgericht gab der gegen dieses Urteil eingelegten Verfassungsbeschwerde statt, wobei es auf seine gängige Rechtsprechung<sup>32</sup> verwies, der zufolge einerseits der Europäische Gerichtshof gesetzlicher Richter im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes ist und es andererseits einen Entzug des gesetzlichen Richters darstellt, wenn ein nationales Gericht seiner Pflicht zur Anrufung des Gerichtshofs im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens nicht nachkommt. So wird dem Bundesverfassungsgericht zufolge die Vorlagepflicht insbesondere in solchen Fällen unhaltbar gehandhabt, in denen ein letztinstanzliches Gericht seine Vorlageverpflichtung grundsätzlich verkennt. Gleiches gilt, wenn zu einer entscheidungserheblichen Frage des Gemeinschaftsrechts einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs noch nicht vorliegt oder wenn eine vorliegende Rechtsprechung die entscheidungserhebliche Frage möglicherweise noch nicht erschöpfend beantwortet. Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes wird verletzt, wenn das letztinstanzliche Gericht den ihm in solchen Fällen notwendig zukommenden Beurteilungsrahmen in unvertretbarer Weise überschreitet. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn mögliche Gegenauffassungen zu der entscheidungserheblichen Frage des Gemeinschaftsrechts gegenüber der vom Gericht vertretenen Meinung eindeutig vorzuziehen sind. Ferner ist dem Bundesverfassungsgericht eine Kontrolle anhand dieser Maßstäbe nur möglich, wenn ihm die Gründe hinreichend sicher bekannt sind, aus denen das letztinstanzliche Hauptsachegericht von einer Vorlage an den Gerichtshof abgesehen hat. Nach diesen Maßstäben urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass im vorliegenden Fall das Bundesverwaltungsgericht als letztinstanzliches Gericht seine Pflicht zur Vorlage an den Gerichtshof in unhaltbarer Weise gehandhabt habe.

Zum einen vertritt das Bundesverfassungsgericht die Auffassung, dass das Bundesverwaltungsgericht die von ihm selbst aufgeworfene Frage der Richtlinienkollision in einer im europäischen Rechtsraum nicht vertretbaren Weise beantwortet. Es habe nämlich die Frage nach der Kollision zwischen der Richtlinie 76/207 einerseits und den Richtlinien 86/457 und 93/16 andererseits ohne Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs oder des Gemeinschaftsrechts allein nach nationalen Maßstäben beurteilt. Das Bundesverwaltungsgericht bezog sich auf keine Entscheidung des Gerichtshofs zur Problematik von Richtlinienkollisionen, obwohl es eine diesbezügliche Rechtsprechung gibt. Das Bundesverwaltungsgericht hat nicht belegt, aus welchem Text des Gemeinschaftsrechts es seine Berechtigung herleitet, selbst über die Normenkollision nach Grundsätzen zu entscheiden, die es dem deutschen Recht entnimmt (Grundsätze der Priorität und der Spezialität). Es hat ferner auch keine Gründe genannt, die dem Bundesverfassungsgericht eine Kontrolle am Maßstab des Artikels 101 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes ermöglichen. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verkennt ein Gericht, das sich hinsichtlich des Gemeinschaftsrechts nicht hinreichend kundig macht, in der Regel die Bedingungen, unter denen ein Vorabentscheidungsersuchen zwingend angezeigt ist.

Andererseits hat nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts das Bundesverwaltungsgericht nicht in Betracht gezogen, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter zu den vom Europäischen Gerichtshof anerkannten ungeschriebenen gemeinschaftsrechtlichen Grundrechten gehört, und ist damit auch seiner Verpflichtung zur Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens nicht nachgekommen und hat gegen Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes verstoßen.

---

<sup>32</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 5. August 1998, 1 BvR 264/98, Der Betrieb 1998, 1919 ; Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1998, 1728; Arbeit und Recht 1998, 465; Versicherungsrecht 1998, 1399; Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1998, 728; Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1998, 1245; zitiert im 16. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts.

Das Bundesverfassungsgericht legt dar, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter und mit ihm das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Benachteiligung wegen des Geschlechts Teil der grundlegenden allgemeinen Rechtsgrundsätze der Gemeinschaft sei, die vom Gerichtshof als bindende Prüfungsmaßstäbe für das Verhalten von Gemeinschaftsorganen entwickelt wurden. Der Schutz der Grundrechte der Beschwerdeführerin liefe ins Leere, wenn das Bundesverfassungsgericht mangels Zuständigkeit keine materielle Prüfung anhand der Grundrechte vornehmen kann und der Gerichtshof mangels Vorabentscheidungsersuchens nicht die Möglichkeit erhält, sekundäres Gemeinschaftsrecht anhand der für die Gemeinschaft entwickelten Grundrechtsverbürgungen zu überprüfen.

Ebenfalls in Deutschland sprach sich der Bundesgerichtshof zu der Frage aus, ob in Fällen, in denen die Übereinstimmung einer nationalen Regelung mit dem Grundgesetz sowie mit dem Gemeinschaftsrecht zweifelhaft ist, die Rechtssache zuerst an das Bundesverfassungsgericht oder direkt an den Gerichtshof zu verweisen sei. Im vorliegenden Fall war der Bundesgerichtshof mit einer Beschwerde gegen eine Entscheidung des Bundeskartellamts befasst, in der dem Land Berlin untersagt wurde, im Rahmen der Vergabe öffentlicher Bauaufträge die Beachtung des durch den auf seinem Territorium geltenden Tarifvertrag festgelegten Mindestlohns zu verlangen. Es stellte sich die Frage, ob die Regelung des Landes Berlin im Widerspruch zu den Bestimmungen des Grundgesetzes bezüglich der Kompetenzen der Länder sowie zu der "Koalitionsfreiheit", welche die Freiheit der Sozialpartner zur Festlegung der Arbeitsbedingungen garantiert, steht. Unter anderem bestand dem Bundesgerichtshof zufolge ein Zweifel hinsichtlich der Übereinstimmung der Regelung mit der durch Artikel 59 EG-Vertrag (jetzt, nach Änderung, Artikel 49 EG) festgeschriebenen Freiheit der Dienstleistung. Bezüglich dieser Frage der Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht merkte der Bundesgerichtshof an, dass er nicht in der Lage sei, diese Frage selbst zu entscheiden, sondern dass die Rechtssache an den Gerichtshof verwiesen werden müsse. Er urteilte auch, dass die Rechtssache vorab an das Bundesverfassungsgericht verwiesen werden müsse, damit zuerst die Übereinstimmung der Regelung mit dem Grundgesetz beurteilt werde<sup>33</sup>.

In **Frankreich** vertrat der Conseil d'Etat, der gemäß Artikel 12 des Gesetzes Nr. 87-1127 vom 31. Juli 1987 mit einem Ersuchen um Stellungnahme zu der Auslegung des Artikels 141 EG (ex-Artikel 119 EG-Vertrag) und der Bestimmungen der Richtlinie 79/7 (Gleichbehandlung von Männern und Frauen/soziale Sicherheit)<sup>34</sup> befasst war, in einem Beschluss vom 4. Februar 2000<sup>35</sup> die Auffassung, dass ihm die Beantwortung des Ersuchens, mit dem er befasst wurde, nicht zukomme.

Der französische Code des pensions civiles et militaires de retraite bietet nur Frauen die Möglichkeit, sich ihre Pensionsansprüche sofort auszahlen zu lassen, wenn ihr Ehegatte von einem Gebrechen oder einer unheilbaren Krankheit befallen wird, das/die es ihm unmöglich macht, einen Beruf auszuüben. Ein Kläger focht die Entscheidung, mit der ihm der Nutzen dieser Bestimmung versagt wurde, an und warf die Frage der Vereinbarkeit der französischen Rechtsvorschrift mit

---

<sup>33</sup> Bundesgerichtshof, Beschluss vom 18. Januar 2000, KVR 23/98, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2000, 426; Der Betrieb 2000, 465; Wettbewerb in Recht und Praxis 2000, 397; Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 2000, 327; Wertpapier-Mitteilungen 2000, 842; Juristen-Zeitung 2000, 514; Deutsche Verwaltungsblätter 2000, 1056; Zeitschrift für deutsches und internationales Baurecht 2000, 316; Zeitschrift für das gesamte öffentliche und private Baurecht 2000, 1736.

<sup>34</sup> Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. L 6 vom 10.1.1979, S. 24).

<sup>35</sup> Conseil d'Etat, Stellungnahme vom 4. Februar 2000, Mouflin, Revue française de droit administratif 2000, S. 468.

dem Gemeinschaftsrecht auf. Das zuständige Tribunal administratif entschied, wozu es dem Gesetz zufolge befugt ist, diese Klage an den Conseil d'État zu verweisen. Nachdem er festgestellt hatte, dass die verlangte Auslegung dieselbe Schwierigkeit aufwarf wie diejenige, mit der er selbst in der Rechtssache *Griesmar*<sup>36</sup>, in der es um den Kinderzuschlag ging, welchen der französische Code des pensions civiles et militaires de retraite ebenfalls den Frauen vorbehält, konfrontiert war, erinnerte der Conseil d'Etat daran, dass er in dieser Rechtssache den Gerichtshof in der Frage angerufen hatte, ob der Begriff "Entgelt" in Artikel 119 EG-Vertrag (jetzt Artikel 141 EG) in dem Sinne auszulegen sei, dass er Ruhegelder wie die in Anwendung des französischen Code des pensions civiles et militaires de retraite gewährten umfasse, oder ob diese Ruhegelder als durch die Richtlinie Nr. 79/7 geregelte Sozialversicherungsleistungen zu betrachten seien.

Ferner kam der Conseil d'Etat zu dem Schluss, dass es Aufgabe des Tribunal administratif sei zu beurteilen, ob es - unter Berücksichtigung dieser Punkte - für das Fällen seines Urteils notwendig sei, selbst ebenfalls dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, damit dieser über die Frage befinde, ob die anwendbaren Regeln des Gemeinschaftsrechts einer unterschiedlichen Behandlung, wie der durch die fragliche Bestimmung des Code des pensions civiles et militaires de retraite eingeführten, entgegen stehen. Das Tribunal administratif hat den Gerichtshof tatsächlich angerufen<sup>37</sup>.

In **Italien** entschied die Corte di cassazione über die Aussetzung eines Verfahrens, in Erwartung der Antworten des Gerichtshofs auf für die vorliegende Rechtssache erhebliche Fragen. Das Tribunale di Bologna hatte, in Anwendung des Artikels 295 des Codice di procedura civile, einen Prozess ausgesetzt, und zwar auf der Grundlage der Tatsache, dass die Beilegung des fraglichen Rechtsstreits auf der Auslegung bestimmter Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts beruhte, die bereits Gegenstand von dem Gerichtshof vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen waren. Damit erachtete es das Tribunale di Bologna nicht für notwendig, dem Gerichtshof selbst Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen. Mit ihrem Urteil vom 14. September 1999 hob die Corte di cassazione den fraglichen Aussetzungsbeschluss auf<sup>38</sup>. Hierzu befasste sie sich mit der Auslegung des Artikels 234 EG und bekräftigte, dass ein einzelstaatliches Gericht, bei dem es sich nicht um ein letztinstanzliches Gericht handelt, in einem Fall, in dem es in Erwägung ziehen muss, dass die Beilegung eines Rechtsstreits eine Frage im Zusammenhang mit der Auslegung des Gemeinschaftsrechts aufwirft, vor der Alternative steht, eine solche Frage unter Aussetzung seines Urteils an den Gerichtshof zu verweisen oder die Frage selbst zu lösen. Dagegen kann sich ein solches Gericht nicht darauf beschränken, das Verfahren auszusetzen und abzuwarten, dass der Gerichtshof in einem von einem anderen Gericht vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen entscheidet, da ein derartiges Vorgehen einer Aussetzung des Verfahrens aus Gründen der Zweckmäßigkeit entspräche, was gemäß Artikel 295 des Codice di procedura civile nicht zulässig ist, und was unter anderem den Parteien des Verfahrens die Möglichkeit nähme, an dem Verfahren vor dem Gerichtshof teilzunehmen.

Im **Vereinigten Königreich**, in der Rechtssache R. gegen Secretary of State for Health u.a., ex parte Imperial Tobacco Ltd u.a.<sup>39</sup>, entschied das House of Lords mit Mehrheitsbeschluss, dass bei Anrufung eines einzelstaatlichen Gerichts zwecks einer Entscheidung über einen Verbotsantrag, mit dem der Regierung eines Mitgliedstaats untersagt werden soll, Vorschriften für die Umsetzung einer Richtlinie während der für ihre Umsetzung vorgesehenen Frist zu verabschieden, die Frage,

---

<sup>36</sup> Rechtssache C-366/99, anhängig (ABl. C 366 vom 18.12.1999, S. 16).

<sup>37</sup> Rechtssache C-206/00, anhängig (ABl. C 211 vom 22.07.2000, S. 12).

<sup>38</sup> Corte di cassazione, Sezione II civile, 14. September 1999, Nr. 9813, Caribo/Ministero delle Finanze.

<sup>39</sup> House of Lords, 7. Dezember 2000, R. gegen Secretary of State for Health and others, ex parte Imperial Tobacco Ltd and others, Daily Law Notes.

ob das anwendbare Recht das einzelstaatliche Recht oder das Gemeinschaftsrecht ist, nicht ohne Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens beim Gerichtshof entschieden werden könne.

Mehrere Tabakunternehmen hatten den High Court angerufen, um ein Verbot zu erwirken, mit dem der Regierung die Verabschiedung von Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 98/43 über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen<sup>40</sup> solange untersagt wird, bis die Entscheidung des Gerichtshofs über die Gültigkeit dieses gemeinschaftlichen Rechtsakts ergangen ist. Der High Court gab diesem Antrag statt und vertrat die Auffassung, dass die auf den Antrag anwendbaren Grundsätze diejenigen des einzelstaatlichen Rechts seien, da die Frist für die Umsetzung erst am 30. Juli 2001 auslaufe. Der Court of Appeal hatte diese Entscheidung mit Mehrheitsbeschluss abgeändert, wobei er einerseits urteilte, dass die anwendbaren Grundsätze diejenigen des Gemeinschaftsrechts seien, die durch den Gerichtshof in dem Urteil *Zuckerfabrik*<sup>41</sup> dargelegt wurden, und andererseits, dass die Tabakunternehmen die Gefahr eines nicht wiedergutzumachenden Schadens für den Fall, dass kein Verbot verhängt würde, nicht nachgewiesen hätten.

Inzwischen hat die Regierung Deutschlands eine Nichtigkeitsklage gegen die Richtlinie 98/43 erhoben. Im Rahmen dieser Klage legte Herr Generalanwalt Fennelly dem Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vom 15. Juni 2000 nahe, die Richtlinie aufzuheben, da die Gemeinschaft zu ihrem Erlass aufgrund der angeführten Rechtsgrundlagen nicht zuständig war. Im Anschluss an diese Schlussanträge stimmte die britische Regierung zu, die Richtlinie in Erwartung des Urteils des Gerichtshofs im Vereinigten Königreich nicht umzusetzen. (Dieser erkannte in seinem Urteil vom 5. Oktober 2000<sup>42</sup> auf Ungültigkeit der Richtlinie).

Das House of Lords wurde dennoch aufgefordert, über die Frage zu entscheiden, ob die durch den einzelstaatlichen Richter für die Genehmigung vorläufiger Maßnahmen anzuwendenden Kriterien die durch das einzelstaatliche Recht oder die durch das Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Kriterien sind. In seiner Mehrheitenansicht erklärte Lord Slynn of Hadley, dass es zumindest vertretbar sei, dass unter der Annahme, dass eine Richtlinie vor Ablauf der Umsetzungsfrist in internes Recht umgesetzt worden sei, jeder Antrag auf vorläufige Maßnahmen eine Frage des Gemeinschaftsrechts darstelle, und dass im Rahmen eines Antrags auf vorläufige Maßnahmen, der die Verhinderung der Umsetzung der Richtlinie zum Gegenstand habe, dasselbe gelten müsste. Er fügte hinzu, dass diese Analyse jedoch nicht die Möglichkeit ausschließe, dass, sofern die durch das Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, ein einzelstaatliches Gericht vorläufige Maßnahmen gegen eine einzelstaatliche Regierung genehmige, obwohl kraft der vorgenannten Rechtsprechung in der Rechtssache *Foto-Frost* nur der Gerichtshof dafür zuständig sei, die Ungültigkeit einer Richtlinie zu erklären. Ferner wies er darauf hin, dass sich die durch das vorgenannte Urteil in der Rechtssache *Zuckerfabrik* und die durch das einzelstaatliche Recht festgelegten Kriterien zwar in mehrfacher Hinsicht zu überschneiden schienen, dass es aber trotzdem Unterschiede geben könnte, insbesondere hinsichtlich der Frage, in welchem Maße der finanzielle Schaden berücksichtigt werden könnte. Schließlich wäre, in der Annahme, dass - um sein Urteil in der vorliegenden Sache zu fällen - das House of Lords dazu veranlasst worden wäre, die Frage zu beantworten, ob das Gemeinschaftsrecht anwendbar war und welches im vorliegenden Fall sein Anwendungsbereich war, die Anrufung des Gerichtshofs in einem

---

<sup>40</sup> Richtlinie 98/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen (ABl. L 213 vom 30.7.1009, S. 9).

<sup>41</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 21. Februar 1991, C-143/88 und C-92/89, Slg. 1991, S. I-415.

<sup>42</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 5. Oktober 2000, C-376/98, Deutschland u. a./Parlament und Rat, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Vorabentscheidungsersuchen notwendig und zwingend gewesen. Lord Slynn of Hadley fügt hinzu, dass “jegliches Bedauern hinsichtlich der Tatsache, dass die gestellte Frage ohne Antwort bleibt, in gewissem Maße durch die Erwägung gemildert wird, dass es im Rahmen eines derartigen Antrags angebracht war, sämtliche Umstände des Falles zu berücksichtigen”.

Ebenfalls im Vereinigten Königreich musste der Court of Appeal über den Gegenstand einer Berufung entscheiden, die gegen eine Verweisungsentscheidung eingelegt wurde. Der High Court war in erster Instanz mit einem Rechtsstreit bezüglich der parallelen Einfuhr pharmazeutischer Erzeugnisse befasst und erachtete es in diesem Zusammenhang für erforderlich, dem Gerichtshof eine Reihe von Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen<sup>43</sup>. Er hatte unter anderem den von einigen der Parteien formulierten Antrag auf Zulassung der Berufung gegen die Verweisungsentscheidung abgewiesen<sup>44</sup>. Diese befassten daraufhin den Court of Appeal mit einem Antrag auf Zulassung der Berufung.

Der Court of Appeal räumte zwar ein, dass die Argumente der Antragsteller hinsichtlich des streitigen Rechts im Hauptverfahren zutreffend sein könnten, wies diesen Antrag aber ab und legte dar, dass der High Court zu Recht die Auffassung vertreten habe, dass die durch diese Rechtssache aufgeworfenen Fragen nicht klar seien und dass die Anrufung des Gerichtshofs notwendig sei, sei es nun durch den High Court selbst oder durch ein anderes Gericht<sup>45</sup>. Ferner war der Court of Appeal der Ansicht, dass, selbst wenn eine Berufung zugelassen werden würde, es wenig wahrscheinlich wäre, dass er zu dem Schluss käme, dass die Antwort auf die aufgeworfenen Fragen so evident sei, dass keine Verweisung erforderlich würde. Schließlich fügte der Court of Appeal hinzu, dass eine Verweisungsentscheidung erst ab dem Zeitpunkt gefällt werden könne, zu dem das einzelstaatliche Verfahren ein Stadium erreicht habe, das dem einzelstaatlichen Gericht die Präzisierung des sachlichen und rechtlichen Rahmens der gestellten Fragen ermögliche. Dem Court of Appeal zufolge sei dieses Stadium nun nach dem Urteil des High Court erreicht gewesen. Nach der Darlegung des sachlichen Rahmens habe dieser folglich die Befugnis zur Beurteilung der Frage, ob dem Gerichtshof Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt werden müssten, oder ob diese Frage einem Berufungsgericht überlassen werden sollte. Der Court of Appeal erklärte, bei der Ausübung der Beurteilungsbefugnis durch den High Court nicht einschreiten zu dürfen, sofern der Richter nicht einen Punkt, den er hätte berücksichtigen müssen, unberücksichtigt gelassen oder im Gegensatz hierzu nicht erhebliche Punkte berücksichtigt habe, oder sofern seine Entscheidung nicht offensichtlich unrichtig sei. Dies sei nun aber in der vorliegenden Rechtssache nicht der Fall gewesen. Der Court of Appeal lehnte folglich die Zulassung einer Berufung ab, und die Rechtssache ist gegenwärtig noch immer vor dem Gerichtshof anhängig<sup>46</sup>.

Eine Möglichkeit der doppelten Verweisung, wie sie im Fall Deutschlands beschrieben wurde, besteht auch in den **Beneluxländern**, wo die drei betreffenden Mitgliedstaaten per Vertrag bestimmte Bereiche durch einheitliche gemeinsame Gesetze geregelt haben, die an die Stelle einzelstaatlicher Gesetze treten, wie beispielsweise die einheitlichen Benelux-Gesetze über

---

<sup>43</sup> High Court of Justice (England und Wales), Chancery Division, Patents Court, 28. Februar 2000, Glaxo Group Ltd and others gegen Dowelhurst Ltd and Swingward Ltd, Common Market Law Reports 2000, Bd. 2, S. 571 - 652.

<sup>44</sup> High Court of Justice (England und Wales), Chancery Division, Patents Court, 7. März, Glaxo Group Ltd and others gegen Dowelhurst Ltd and Swingward Ltd, European Law Reports of Cases in the United Kingdom and Ireland 2000, S. 660 - 664.

<sup>45</sup> High Court of Justice (England und Wales), Civil Division, 29. März 2000, Glaxo Group Ltd and others gegen Dowelhurst Ltd and Swingward Ltd, European Law Reports of Cases in the United Kingdom and Ireland 2000, S. 664 - 671.

<sup>46</sup> Rechtssache C-143/00, anhängig (ABl. C 233 vom 12.08.2000, S. 12).

Marken (lois uniformes Benelux sur les marques)<sup>47</sup> sowie über Muster und Modelle (dessins ou modèles)<sup>48</sup>, nach deren Bestimmungen Rechte an Marken, Mustern oder Modellen gewährt werden, die einen einheitlichen Schutz auf dem gesamten Territorium der drei betroffenen Länder verleihen. Um diese Einheitlichkeit zu gewährleisten, sieht Artikel 6 der Statuten des Benelux-Gerichtshofs<sup>49</sup> ein Verfahren für die Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen beim Benelux-Gerichtshof vor, das zum großen Teil demjenigen des Artikels 234 EG ähnelt. Werden die nationalen Gerichte der Beneluxländer mit Auslegungsfragen konfrontiert, die sowohl in den Anwendungsbereich der vorgenannten einheitlichen Benelux-Gesetze als auch in den Anwendungsbereich der Richtlinien 89/104 (Marken)<sup>50</sup> und 98/71 (Muster und Modelle)<sup>51</sup> fallen, müssen die nationalen Gerichte der Beneluxländer Vorabentscheidungsersuchen bei den beiden zuständigen Gerichten, nämlich dem Gerichtshof und dem Benelux-Gerichtshof vorsehen. Das praktische Problem, das sich dann stellt, lautet, ob diese doppelte Verweisung “in Serie” oder “parallel” zu erfolgen hat. In der ersten Rechtssache, in der diese Situation auftrat, eine Rechtssache, die sich auf den parallelen, das heißt außerhalb des geschlossenen Netzes autorisierter Wiederverkäufer erfolgenden Wiederverkauf der Parfums von Christian Dior durch Evora, eine Kette von “Discount”-Drogerien, bezog, hatte der Hoge Raad der Niederlande eine gleichzeitige Verweisung vorgenommen. Unter Berufung auf die Vorrangstellung des Gemeinschaftsrechts hatte der Benelux-Gerichtshof dann das bei ihm anhängige Verfahren in Erwartung des Urteils des Gerichtshofs in derselben Rechtssache ausgesetzt. Im Anschluss an dieses Urteil, das vorgenannte Urteil *Parfums Christian Dior*<sup>52</sup>, leitete der Benelux-Gerichtshof sein eigenes Verfahren ein, in dem er am 16. Dezember 1998 ein Urteil verkündete<sup>53</sup>. Dieser Ansatz wurde auch durch den Gerechtshof te ‘s-Gravenhage, das Berufungsgericht von Den Haag, in einer Rechtssache verfolgt, die ein absolutes Eintragungshindernis, im vorliegenden Fall den beschreibenden Charakter, betraf, das durch das Benelux-Merkenbureau gegen einen Eintragungsantrag bezüglich der Wortmarke “Postkantoor” (Postamt) vorgebracht wurde<sup>54</sup>. Im Anschluss an das vorgenannte Urteil *Parfums Christian Dior*, in dem bestätigt wurde, dass der Benelux-Gerichtshof die Möglichkeit zur Anrufung des Gerichtshofs hat, zog es der Hoge Raad der Niederlande, ebenfalls in einer Rechtssache, die ein absolutes Eintragungshindernis betraf, das in diesem Fall gegen die Wortmarke “Biomild” vorgebracht wurde, dagegen vor, eventuelle Fragen nur an den Benelux-Gerichtshof zu verweisen und es diesem so freizustellen, seinerseits eine Verweisung vorzunehmen<sup>55</sup>. Demzufolge leitete der Benelux-Gerichtshof die Aktenprüfung ein, bevor er die Rechtssache im Juni 2000, das heißt zwei Jahre nach dem Beschluss des Hoge Raad, an den Gerichtshof verwies<sup>56</sup>.

<sup>47</sup> Traktatenblad 1983, Nr. 187; Mémorial belge vom 14. Oktober 1969, geändert durch Protokoll vom 2. Dezember 1992, Traktatenblad 1993, Nr. 12.

<sup>48</sup> Traktatenblad 1966, Nr. 292.

<sup>49</sup> Traité relatif à l’institution et au statut d’une Cour de justice Benelux, geschehen zu Brüssel am 31. März 1965, Traktatenblad 1965, Nr. 71, 1966, Nr. 243 und 244; 1981, Nr. 159 und 1984, Nr. 153.

<sup>50</sup> Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 40 vom 1.2.1989, S. 1).

<sup>51</sup> Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 35).

<sup>52</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

<sup>53</sup> Benelux Gerechtshof, 16. Dezember 1998, Rechtssache A-95/4, Nederlandse Jurisprudentie 2001, Nr. 133.

<sup>54</sup> Gerechtshof te ‘s-Gravenhage, Doppelverweisungsbeschluss vom 3. Juni 1999, zur Aufnahme der Rechtssache C-363/99, KPN/Benelux-Merkenbureau, anhängig (JO C 47 vom 19.2.2000, S. 11).

<sup>55</sup> Hoge Raad der Niederlande, Beschluss vom 19. Juni 1998, Nederlandse Jurisprudentie 1999, Nr. 68.

<sup>56</sup> Benelux Gerechtshof, 26. Juni 2000, Nederlandse Jurisprudentie 2000, Nr. 551, zur Aufnahme der vorgenannten Rechtssache C-265/00 (siehe Fußnote Nr. 3).

#### 2.4. *Zweite Frage*

Bei den Nachforschungen wurde keine Entscheidung gefunden, die in diese Kategorie fällt.

#### 2.5. *Dritte Frage*

In **Deutschland** hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil "Bananen II"<sup>57</sup> die Tragweite seiner früheren Rechtsprechung in Bezug auf den Vorrang des Gemeinschaftsrechts und in Bezug auf die Möglichkeit für dieses Gericht, die Rechtmäßigkeit von Akten des sekundären Gemeinschaftsrechts im Hinblick auf die durch das Grundgesetz festgeschriebenen Grundrechte zu prüfen, klargestellt. Im Rahmen eines Verfahrens vor einem nationalen Gericht, das durch die im Bereich der Bananeneinfuhr tätigen Gesellschaften der Atlanta-Gruppe angestrengt wurde, hatte das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main aufgrund des Urteils des Gerichtshofs vom 9. November 1995<sup>58</sup>, in dem die Gültigkeit der damals geltenden gemeinsamen Marktorganisation für Bananen festgestellt wurde, das Bundesverfassungsgericht angerufen.

In seinem Urteil bestätigte das Bundesverfassungsgericht, dass ein Vorabentscheidungsersuchen bezüglich der Gültigkeit eines Aktes des sekundären Gemeinschaftsrechts von vornherein unzulässig ist, wenn seine Begründung nicht detailliert darlegt, dass das Gemeinschaftsrecht, einschließlich der Rechtsprechung des Gerichtshofs nach Ergehen der "Solange II"-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts<sup>59</sup>, unter den durch das Grundgesetz festgeschriebenen erforderlichen Grundrechtsschutz abgesunken ist, so dass dieser Schutz nicht mehr generell gewährleistet ist. Deshalb muss in der Begründung einer solchen Verweisung der Grundrechtsschutz auf nationaler Ebene mit dem Grundrechtsschutz auf Gemeinschaftsebene verglichen werden.

Dem Bundesverfassungsgericht zufolge erfüllt die fragliche Verweisung diese Anforderungen nicht. Das vorliegende Gericht habe sich insbesondere auf eine fehlerhafte Auslegung des "Maastricht"-Urteils des Bundesverfassungsgerichts<sup>60</sup>, gestützt, indem er meine, dass das Bundesverfassungsgericht seine Prüfungsbefugnis für gemeinschaftliche Rechtsakte künftig wieder ausübe, wenn auch in Kooperation mit dem Gerichtshof. Nun stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass es im "Maastricht"-Urteil seine "Solange II"-Rechtsprechung nicht aufgegeben habe und dass kein Widerspruch mehr zwischen diesen beiden Entscheidungen bestehe. Da der Gerichtshof in seinem Urteil vom 26. November 1996<sup>61</sup> entschieden habe, dass Artikel 30 der Verordnung Nr. 404/93 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen die Kommission zum Erlass aller für die Erleichterung die Umstellung der einzelstaatlichen Regelungen auf die gemeinsame Marktorganisation für erforderlich erachteten Übergangsmaßnahmen verpflichte, hätte das vorliegende Gericht in diesem besonderen Fall noch detaillierter erläutern müssen, inwiefern der Grundrechtsschutz nicht hinreichend sei. Das vorliegende Gericht hätte spätestens zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Urteils des Gerichtshofs die Unzulänglichkeit seiner Vorlagebegründung erkennen müssen. Nach dem

---

<sup>57</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 7. Juni 2000, 2 BvL 1/97, Zeitschrift für Wirtschaft 2000, 1456 ; Wertpapier-Mitteilungen 2000, 1661; Europäische Grundrechte 2000, 328; Neue Juristische Wochenschrift 2000, 3124; Die öffentliche Verwaltung 2000, 957; Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2000, 702; Europarecht 2000, 799; Bayerische Verwaltungsblätter 2000, 754.

<sup>58</sup> Rechtssache C-466/93, Atlanta, Slg. 1995, S. I-3799.

<sup>59</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 22. Oktober 1986, 2 BvR 197/83 (Solange II), Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 73, 339.

<sup>60</sup> Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 12. Oktober 1993, 2 BvR 2134/92 und 2 BvR 2159/92 (Maastricht), Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 89, 155.

<sup>61</sup> Rechtssache C-68/95, Port, Slg. 1996, S. I-6065.

Vorbild des Bundesverfassungsgerichts selbst in einer früheren Entscheidung<sup>62</sup> urteilte der Gerichtshof nämlich, dass der Schutz des Eigentumsrechts die Einführung von Übergangsmaßnahmen für die Erleichterung der Umstellung auf die Gemeinschaftsregelung erforderlich mache. So verdeutlichten diese Entscheidungen das Ineinandergreifen des gerichtlichen Grundrechtsschutzes durch einzelstaatliche Gerichte und Gerichte der Gemeinschaft. Das Bundesverfassungsgericht hat infolgedessen das Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main als unzulässig abgewiesen.

Ebenfalls in Deutschland erklärte das Bundesverfassungsgericht eine gegen ein im Anschluss an ein Vorabentscheidungsurteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Alcan*<sup>63</sup> ergangenes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gerichtete Verfassungsbeschwerde für unzulässig mit der Begründung, dass im vorliegenden Fall keine Verletzung der verfassungsmäßigen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes vorliege.

In Übereinstimmung mit dem Urteil des Gerichtshofs hatte das Bundesverwaltungsgericht<sup>64</sup> in letzter Instanz die Anfechtungsklage der Beschwerdeführerin auf Aufhebung der Entscheidung des Landes Rheinland-Pfalz, in der ihr die Rückzahlung der ihr gewährten, als rechtswidrig beurteilten Beihilfen auferlegt wurde, abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht unterstrich den verbindlichen Charakter der Entscheidung des Gerichtshofs und stellte fest, dass die zuständige einzelstaatliche Behörde verpflichtet sei, den Bewilligungsbescheid für eine gemäß Gemeinschaftsrecht rechtswidrig gewährte Beihilfe selbst dann noch zurückzunehmen, wenn eine solche Rücknahme nach deutschem Recht wegen des Verstreichens der dafür bestehenden Ausschlussfrist und wegen des Wegfalls der Bereicherung des Beihilfeempfängers ausgeschlossen ist. Das Bundesverwaltungsgericht erachtete ferner die Argumentation der Beschwerdeführerin, der zufolge der Gerichtshof die ihm durch den EG-Vertrag übertragenen Kompetenzen überschritten und sich an die Stelle des Gesetzgebers gesetzt habe, für unbegründet. Es stellte nämlich fest, dass sich der Gerichtshof auf die Konkretisierung seiner früheren Rechtsprechung beschränkt habe, der zufolge die Rücknahme einer gemeinschaftsrechtswidrig gewährten Beihilfe gemäß den Bestimmungen und Verfahren des nationalen Rechts zu erfolgen habe, sofern diese nationalen Regeln die Rücknahme der Beihilfe nicht in der Praxis unmöglich machen. Bezüglich des Arguments der Beklagten, dass der Gerichtshof das Grundrecht auf Vertrauensschutz missachtet habe, vertrat das Bundesverwaltungsgericht einerseits die Auffassung, dass der Gerichtshof diesen Grundsatz beachtet habe, indem er urteilte, dass ein sorgfältiges Wirtschaftsunternehmen grundsätzlich nur dann auf die Rechtmäßigkeit der ihm gewährten Beihilfe vertrauen könne, wenn diese der Kommission in Anwendung von Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag (jetzt Artikel 88 Absatz 3 EG) notifiziert worden sei, und andererseits, dass die Beschwerdeführerin mittels einer Klage auf Aufhebung der Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der Beihilfe die besonderen Umstände hätte darlegen können, die für ein schutzwürdiges Vertrauen hätten sprechen können.

Das Bundesverfassungsgericht, das seinerseits mit einer Verfassungsbeschwerde gegen diese Entscheidung befasst wurde, vertrat die Auffassung, dass im Rahmen einer Entscheidung bezüglich der Rücknahme einer rechtswidrigen Beihilfe das öffentliche Interesse der Gemeinschaft

---

<sup>62</sup> Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 25. Januar 1995, 2 BvR 2689/94 und BvR 52/95, Zeitschrift für Europäisches Wirtschaftsrecht 1995, 126.

<sup>63</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 20. März 1997, C-24/95, *Alcan Deutschland*, Slg. 1997, S. I-1591.

<sup>64</sup> Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 17. Februar 2000, 2 BvR 1210/98, Wertpapier-Mitteilungen 2000, 621; Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2000, 633; Europäische Grundrechte 2000, 175; Internationales Steuerrecht 2000, 253; Deutsche Verwaltungsblätter 2000, 900; Neue Juristische Wochenschrift 2000, 2015; Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2000, 445; Europarecht 2000, 257; Bayerische Verwaltungsblätter 2000, 655.

an der Durchsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsordnung berücksichtigt werden müsse. Es war ferner der Ansicht, dass das Bundesverwaltungsgericht, indem es die Rücknahme der Beihilfe trotz des Verstreichens der durch die deutsche Gesetzgebung hierfür vorgesehenen Ausschlussfrist zuließ, nur für die Anwendung des Grundsatzes des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts gesorgt habe. Es stellte auch fest, dass die Beschwerdeführerin die formelle und materielle Rechtswidrigkeit der Beihilfe zum Zeitpunkt ihrer Gewährung hätte erkennen oder gegen die Rücknahmeentscheidung der Kommission vor dem gemeinschaftlichen Gericht hätte vorgehen können. Schließlich wies das Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass einerseits das Urteil des Gerichtshofs nur der Anwendung des Artikels 93 Absatz 2 EG-Vertrag (jetzt Artikel 88 Absatz 2 EG) diene, so dass sich die Frage, ob es sich um einen die Kompetenzen der Gemeinschaft im Sinne des "Maastricht"-Urteils des Bundesverfassungsgerichts überschreitenden Akt handele, nicht stelle, und dass sich andererseits dieses Urteil auf den Einzelfall beschränke und keine allgemeine verwaltungsrechtliche Regel schaffe.

In **Österreich** wurde im Rahmen eines Verfahrens, das gegen zwei Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingeleitet wurde, gegen die eine Erzwingungsstrafe verhängt worden war, weil sie den Jahresabschluss dieser Gesellschaft nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist beim Handelsgericht eingereicht hatten, der Oberste Gerichtshof<sup>65</sup> angerufen. Die Ahndung dieser Unterlassung erfolgt durch die österreichischen Rechtsvorschriften zu den Rechnungslegungspflichten von Kaufleuten und bestimmten Gesellschaften, mit der die Erste Richtlinie 68/151 (Schutzbestimmungen für Gesellschaften)<sup>66</sup> und die Vierte Richtlinie 78/660 (Jahresabschluss)<sup>67</sup> in österreichisches Recht umgesetzt werden. Vor dem Obersten Gerichtshof machten die Geschäftsführer geltend, dass die Anwendung der österreichischen Gesetzgebung in Bezug auf die Rechnungslegungspflichten ihre Grundrechte beeinträchtige, da sie zur Offenlegung ihrer Abschlüsse verpflichtet würden. Sie führten insbesondere die freie Berufsausübung, das Eigentumsrecht, das Recht auf den Schutz persönlicher Daten sowie den Gleichheitsgrundsatz an. Der Oberste Gerichtshof urteilte, unter Bezugnahme auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Daihatsu*<sup>68</sup> unter anderem, dass der einzelstaatliche Gesetzgeber eine Richtlinie auch dann umzusetzen habe, wenn diese gegen verfassungsmäßige Rechte verstoße. Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts sei auch im Hinblick auf Bestimmungen des verfassungsmäßigen einzelstaatlichen Rechts anzuwenden. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie, das gegen solche Rechte verstößt, könne somit nicht für verfassungswidrig erklärt werden.

Ebenfalls in Österreich wurde der Oberste Gerichtshof mit der Frage befasst, welches die Garantieeinrichtung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 80/987 (Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers)<sup>69</sup> für die Befriedigung der nicht erfüllten Ansprüche eines Arbeitnehmers im Falle der Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers sei, wenn der Arbeitgeber

---

<sup>65</sup> Oberster Gerichtshof, Urteil vom 9. März 2000, 6 Ob 14/00b, *Wirtschaftsrechtliche Blätter* 2000, S. 286 - 288.

<sup>66</sup> Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 65 vom 14.3.1968, S. 8).

<sup>67</sup> Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11)

<sup>68</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 4. Dezember 1997, C-97/96, *Daihatsu*, Slg. 1997, S. I-6843.

<sup>69</sup> Richtlinie 80/987 des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283 vom 28.10.1980, S. 23).

seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat habe als demjenigen, in dem der Arbeitnehmer wohnt und seine Lohnarbeit ausübt. Im konkreten Fall ging es um einen österreichischen Arbeitnehmer im Dienst eines seine Tätigkeiten in Österreich ausübenden Unternehmens, der vorübergehend für dieses Unternehmen in Deutschland arbeitete. Nach einigen Wochen meldete das Unternehmen Konkurs an, und der Arbeitnehmer forderte sein Gehalt bei der österreichischen Garantieeinrichtung ein. Diese Garantieeinrichtung lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass der Arbeitnehmer in Deutschland gearbeitet hätte und sie folglich nicht zuständig sei. In Übereinstimmung mit dem Urteil *Mosbaek*<sup>70</sup> des Gerichtshofs urteilte der Oberste Gerichtshof, dass die zuständige Einrichtung diejenige des Staates ist, auf dessen Hoheitsgebiet, gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie, entweder die Eröffnung eines Verfahrens zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger beantragt worden ist, oder die endgültige Stilllegung des Unternehmens oder des Betriebs des Arbeitgebers festgestellt worden ist, das heißt im konkreten Fall, die österreichische Einrichtung<sup>71</sup>.

Der Oberste Gerichtshof ist mit diesem Urteil von seiner ständigen Rechtsprechung bezüglich der Anwendung des Grundsatzes der Territorialität für aus dem Schutz von Arbeitnehmern im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers resultierende Ansprüche abgerückt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Entscheidung das etwa fünf Wochen vor dieser Entscheidung ergangene Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Everson*<sup>72</sup> nicht zu berücksichtigen scheint, dem zufolge gilt, dass bei Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber zahlungsunfähig geworden ist, die ihre Tätigkeit in einem Mitgliedstaat in einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft ausgeübt haben, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats gegründet wurde, in dem sie ihren Sitz hat und in dem das Insolvenzverfahren über sie eröffnet wurde, die nach Artikel 3 der Richtlinie 80/987 für die Befriedigung der Ansprüche dieser Arbeitnehmer zuständige Garantieeinrichtung die Einrichtung des Staates ist, in dem die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit ausgeübt haben.

In **Belgien** bestätigte in einer das Verbot irreführender Werbung betreffenden Rechtssache der Hof van cassatie<sup>73</sup>, ohne dem Antrag einer der Parteien auf Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens beim Gerichtshof stattzugeben, die Auslegung der Cour d'appel de Liège des Begriffs des durch das Gesetz über die Handelspraktiken und den Verbraucherschutz ('loi sur les pratiques du commerce et la protection du consommateur' - im Folgenden "das LPC")<sup>74</sup>, dessen Bestimmungen zur irreführenden Werbung die Richtlinie 84/450 (irreführende Werbung)<sup>75</sup> in belgisches Recht umsetzen, geschützten "Verbraucher", eine Auslegung, der zufolge das Gesetz den Verbraucher mit geringem Bildungsstand und geringer Sachkunde schützt.

Der belgische Staat hatte Unterlassungsklage gegen ein Versandhandelsunternehmen erhoben, mit der Begründung, dass dieses Unternehmen durch das LPC untersagte Werbemethoden einsetze. Betroffen waren unter anderem eine Werbeaktion in Form einer Meinungsumfrage, mit der der Kunde zur Aufgabe einer Bestellung angeregt werden sollte, sowie ein mit dem Kauf einer Ware oder Dienstleistung verbundenes Geschenkangebot. Obwohl er in der ersten Instanz weitgehend obsiegt hatte, legte der belgische Staat dennoch Berufung gegen das Urteil ein, das in diesen beiden Punkten seiner Klage nicht stattgegeben hatte. Die Cour d'appel de Liège gab der Berufung

---

<sup>70</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 17. September 1997, C-117/96, *Mosbæk*, Slg. 1997, S. I-5017.

<sup>71</sup> OGH, Urteil vom 27. Januar 2000, 8 Obs 148/99v (veröffentlicht in *Wirtschaftsrechtliche Blätter* 2000, S. 232).

<sup>72</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 16. Dezember 1999, C-198/98, *Everson*, Slg. 1999, S. I-8903.

<sup>73</sup> Hof van cassatie, 12. Oktober 2000, *Revue de jurisprudence de Liège, Mons et Bruxelles*, 2001, S. 188 - 196.

<sup>74</sup> Loi du 14 juillet 1991 sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur (*Moniteur belge*, 29. August 1991).

<sup>75</sup> Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung (ABl. L 250 vom 19.9.1984, S. 17).

statt und änderte das ergangene Urteil ab. Das Versandhandelsunternehmen rief daraufhin den Hof van cassatie an. In ihrem ersten Vorbringen, das sowohl auf das LPC als auch auf die vorgenannte Richtlinie 84/450 gestützt wurde, hielt die Klägerin der Cour d'appel ihre Auslegung des geschützten Verbrauchers vor, die auf einen schwachen Verbraucher ohne kritischen Verstand ausgerichtet war. Sie behauptete, dass insofern als die Definition des geschützten Verbrauchers, die der Argumentation der Cour d'appel zugrunde liege, fehlerhaft sei, die von dieser gefällte Entscheidung nicht gesetzlich gerechtfertigt sei. Die Cour d'appel hatte nämlich die Auffassung vertreten, dass "der angestrebte Schutz die am Wenigsten sachkundigen Verbraucher schützen muss, die ohne kritischen Verstand in Bezug auf das, was ihnen mit Geschick präsentiert wird, keine Fallen, Übertreibungen oder irreführenden Verschweigungen des Urhebers der Werbung erkennen können". Die Klägerin argumentierte dagegen, dass das betreffende Gesetz den "durchschnittlichen, normal und angemessen vorsichtigen" Verbraucher schütze. Sie führte diesbezüglich die Notwendigkeit für das einzelstaatliche Gericht an, die Bestimmungen des LPC in Übereinstimmung mit der Richtlinie 84/450, die diese Bestimmungen umsetzen, auszulegen. Sie führte auch die Rechtsprechung des Gerichtshofs an, aus der hervorgehe, dass der Begriff des Verbrauchers im Sinne dieser Richtlinie derart auszulegen sei, dass er sich auf den durchschnittlichen, normal und angemessen vorsichtigen Verbraucher beziehe. Schließlich schlug die Klägerin dem Hof van cassatie vor, im Zweifelsfall dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen.

Der Hof van cassatie wies das Rechtsmittel ab. Zuallererst vertrat er die Auffassung, dass die Cour d'appel ihre Entscheidung, dass die fraglichen Praktiken im konkreten Fall der Verkehrssitte widersprechen, ausschließlich auf Artikel 94 des LPC gestützt habe, der generell jede der Verkehrssitte widersprechende Handlung untersagt. Nun könne dem Hof van cassatie zufolge das Gericht bei der Beurteilung der Übereinstimmung eines Verhaltens mit der Verkehrssitte die besondere Situation bestimmter Kategorien von Verbrauchern und die Notwendigkeit ihres verstärkten Schutzes berücksichtigen. Diesbezüglich vertrat er die Auffassung, dass durch die Einschätzung, dass das Gesetz den Verbraucher mit geringem Bildungsstand und geringer Sachkenntnis schütze, das Urteil die Entscheidung gesetzlich rechtfertige. Hinsichtlich des auf der Auslegung der Richtlinie 84/450 beruhenden Vorbringens beschränkte sich der Hof van cassatie darauf zu sagen, dass der vorgenannte Artikel 94 nicht der Umsetzung der Richtlinie diene und dass aus den weiter oben dargelegten Überlegungen hervorgehe, dass das Urteil die Entscheidung auf dieser Grundlage gesetzlich rechtfertige. Der Hof van cassatie verwarf folglich die aus den Artikeln 7 (Definition des Begriffs des Verbrauchers), 22 und 23 (Verbot irreführender Werbung) des LPC hergeleiteten Argumente sowie infolgedessen die Argumente, die aus Bestimmungen der Richtlinie der Gemeinschaft, deren Umsetzung in belgisches Recht diese Artikel darstellen, hergeleitet wurden.

Ebenfalls in Belgien bestätigte der Hof van cassatie mit seinem Urteil vom 25. Februar 2000<sup>76</sup> seine in einem Urteil vom 7. Mai 1999<sup>77</sup> dargelegte Rechtsprechung bezüglich der Anwendung von Wettbewerbsregeln auf die freien Berufe, und zwar in einer die Apothekerkammer betreffenden Rechtssache. Der Hof van cassatie wiederholte nämlich, dass die Apothekerkammer eine "Unternehmensvereinigung" im Sinne des Wettbewerbsgesetzes - beruhend auf den Artikeln 81 (ex-Artikel 85) und folgende EG - sei und dass ihre Beschlüsse, insoweit, als sie sich auf den Wettbewerb auswirken sollen oder können, durch die Disziplinarorgane der Kammer anhand der Wettbewerbsregeln auf ihre Gültigkeit zu prüfen seien. Folglich könne es sich, wenn ein Organ der

---

<sup>76</sup> Hof van cassatie, 25. Februar 2000, Nr. D.98.0041.F.

<sup>77</sup> Hof van cassatie, 7. Mai 1999, Rechtskundig Weekblad, 1999-2000, S. 112-111, zitiert im 17. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts.

Apothekerkammer einem oder mehreren ihrer Mitglieder Wettbewerbsbeschränkungen auferlegt, die zur Einhaltung der Standesregeln nicht erforderlich sind, sondern die in der Realität die Förderung bestimmter materieller Interessen der Apotheker oder die Einführung oder den Erhalt eines wirtschaftlichen Systems bezwecken, um den Beschluss eines Organs einer Unternehmensvereinigung handeln, dessen Unwirksamkeit durch den Conseil d'appel von Amts wegen festgestellt werden könne. Der Beschluss, der eine Disziplinarstrafe auf ein allgemeines und absolutes Verbot jeglicher Werbung und die Untersagung jeglichen Wettbewerbs auf dem pharmazeutischen Markt gründet, ist gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Ebenfalls in Belgien entschied in einem Urteil vom 15. September 2000<sup>78</sup> die Cour d'appel Brüssel in einem Verfahren bezüglich einer einstweiligen Verfügung über die Reichweite der Erschöpfung in der Gemeinschaft und über den Begriff der "Zustimmung" des Inhabers der Marke zum Inverkehrbringen eines Markenerzeugnisses im Sinne von Artikel 7 der Ersten Markenrichtlinie 89/104<sup>79</sup>, gemäß der Auslegung durch den Gerichtshof, im Europäischen Wirtschaftsraum. Die Parteien des Rechtsstreits waren eine Gesellschaft amerikanischen Rechts, Inhaberin einer bekannten Jeansmarke, und eine Großvertriebsgesellschaft, die mit der Marke versehene Produkte, die Gegenstand von Parallelimporten waren, zum Verkauf anbot. Die von der ersten Partei erhobene Klage verfolgte das Ziel, die zweite Partei zur Unterlassung jeglicher Verwendung der Marke für mit der Marke versehene Erzeugnisse zu verurteilen, sofern diese Erzeugnisse im Europäischen Wirtschaftsraum nicht durch die Inhaberin der Marke oder mit ihrer Zustimmung in Verkehr gebracht wurden. Die Klägerin ersuchte die Cour d'appel hilfsweise, ihre Entscheidung in Erwartung der Verkündung des Urteils des Gerichtshofs in den Rechtssachen *Davidoff* und *Levi-Strauss*<sup>80</sup> auszusetzen und, ebenfalls hilfsweise, dem Gerichtshof eine Reihe von Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen hinsichtlich der Auslegung von Artikel 7 der vorgenannten Richtlinie, gemäß der Auslegung im Urteil *Sebago*<sup>81</sup>.

Die Cour d'appel urteilte zuallererst, dass das durch die Marke ihrem Inhaber gewährte Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke im EWR für Waren zu benutzen, die außerhalb des EWR in Verkehr gebracht und nicht mit Zustimmung des Inhabers in das Gebiet des EWR reimportiert wurden, in Übereinstimmung mit der gemeinschaftlichen Rechtsprechung<sup>82</sup>, die Integrität des Binnenmarkts gewährleisten soll. Sie fügt in Reaktion auf ein Argument der Beklagten hinzu, dass dieses Recht infolgedessen nicht von der Bedingung abhängig gemacht werden könne, dass die Benutzung überdies, prima facie, eine Beeinträchtigung der Funktion der Herkunftsangabe der Marke darstelle oder dass diese Benutzung unter Bedingungen erfolge, die dem Image der Marke in der Öffentlichkeit Schaden zufügen könnten.

Die Cour d'appel legt dar, dass, da Artikel 7 der vorgenannten Richtlinie 89/104 die internationale Erschöpfung untersagt, der Schutz, über den die Inhaber von Marken innerhalb des EWR verfügen, nicht von der Existenz einer Exportbeschränkung in den EWR abhängen könne, die durch den Inhaber der Marke jedem seiner Vertriebsunternehmen mit Sitz in Drittländern auferlegt werden müsste. Eine andere Entscheidung liefe der Cour d'appel zufolge auf die Wiedereinführung des Grundsatzes der internationalen Erschöpfung hinaus, da der Nachweis für die Undurchlässigkeit des weltweiten Vertriebsnetzes für Markenerzeugnisse durch den Inhaber der Marke unmöglich erbracht werden könne. Der Umstand, dass dieser seinen

---

<sup>78</sup> Cour d'appel Brüssel, 15. September 2000, *Revue de droit intellectuel*, 2000, S. 263 - 284.

<sup>79</sup> Siehe Fußnote Nr. 50.

<sup>80</sup> Verbundene Rechtssachen C-414/99 (ABl. C 6 vom 8.1.2000, S. 18) und C-415/99 (ABl. C 79 vom 18.3.2000, S. 5), anhängig.

<sup>81</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 1. Juli 1999, C-173/98, Slg. 1999, S. I-4103.

<sup>82</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 1998, C-355/96, *Silhouette*, Slg. 1998, S. I-4799.

Vertriebsunternehmen mit Sitz in Drittländern kein Verbot des Exports in den EWR auferlegt habe, könne ferner keinerlei Auswirkung auf die Verpflichtung der Inhaber zur Achtung des spezifischen Gegenstands des Markenrechts haben, nämlich das ausschließliche Recht der Benutzung der Marke für das erste Inverkehrbringen eines Erzeugnisses im EWR. Demzufolge könne aus dem Fehlen derartiger Maßnahmen keinerlei stillschweigende Zustimmung des Inhabers zu dem Inverkehrbringen von aus Drittländern stammenden Erzeugnissen im EWR abgeleitet werden. Schließlich erinnert die Cour d'appel daran, dass in Übereinstimmung mit dem vorgenannten Urteil *Sebago*, die Begriffe "Inverkehrbringen im EWR" und "Zustimmung des Inhabers zum Inverkehrbringen" im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie in jedem Einzelfall in Bezug auf das jeweilige Exemplar oder den jeweiligen Posten des Erzeugnisses, für das die Erschöpfung geltend gemacht wird, zu prüfen seien. Sie legt dar, dass, entgegen der Argumentation der Beklagten, diese Auslegung für den Inhaber der Marke nicht die Verpflichtung nach sich ziehen könne, auf den Erzeugnissen ein Zeichen anzubringen, das allen Wiederverkäufern die Überprüfung der Frage ermöglicht, ob die mit der Marke versehenen Erzeugnisse für den europäischen Markt bestimmt sind oder nicht. Sie fügt hinzu, dass der Wiederverkäufer, der möglicherweise Zweifel hinsichtlich der Frage hat, ob die Erzeugnisse im EWR rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, die Aufgabe habe, auf die fehlende Zustimmung zu schließen und von dem Erwerb der betreffenden Erzeugnisse zum Zweck des Wiederverkaufs Abstand zu nehmen. Bezüglich der Beweislast hinsichtlich der gemeinschaftsweiten Erschöpfung legt die Cour d'appel dar, dass es dem Verfahrensgegner des Markeninhabers obliege, Dokumente vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die von ihm verkauften Erzeugnisse denjenigen entsprechen, für die weiter oben in der Vertriebskette durch einen autorisierten Wiederverkäufer eine Rechnung ausgestellt wurde.

In Reaktion auf das Argument der Beklagten, dass die Inhaberin der Marke ihr Ausschließlichkeitsrecht missbrauche, indem sie versuche, den Wettbewerb in Bezug auf die betroffenen Erzeugnisse innerhalb des EWR zu beschränken, erinnert die Cour d'appel schließlich daran, dass aus einer Behinderung der Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern in den EWR keinerlei Behinderung der Freiheit des innergemeinschaftlichen Handels resultieren könne, und dass, auch wenn sich der Grundsatz des Verbots der internationalen Erschöpfung auf derartige Erzeugnisse auswirke, sein Zweck die Wahrung der Integrität des Binnenmarktes sei.

In **Spanien** wiederholte das Tribunal Constitucional in einem Urteil vom 30. November 2000<sup>83</sup> seine Rechtsprechung, der zufolge, wenn das sekundäre Gemeinschaftsrecht keinen Verfassungsrang habe und infolgedessen bei der Beurteilung von Normen mit Gesetzesrang nicht berücksichtigt werden könne, es dennoch ein Auslegungskriterium darstelle, um den Sinn und die Reichweite von durch die spanische Verfassung anerkannten Rechten und Freiheiten zu ermitteln. Die vom spanischen Vermittler erhobene Klage hatte die Aufhebung bestimmter Bestimmungen des spanischen Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten<sup>84</sup>, durch das die Richtlinie 95/46<sup>85</sup> in spanisches Recht umgesetzt wird, zum Ziel. Der Kläger führte unter anderem eine Verletzung des durch die Verfassung anerkannten Grundrechts auf Achtung des Privatlebens und eine Verletzung der für die Verbürgung dieses Rechts vorgesehenen verfassungsmäßigen Grenzen für den Einsatz der Informatik an. Der spanische Gesetzgeber hätte dem Kläger zufolge nämlich

---

<sup>83</sup> Tribunal Constitucional, Pleno, 30. November 2000, Nr. 292/2000, Diario La Ley Nr. 5213, 27. Dezember 2000.

<sup>84</sup> Ley Orgánica Nr. 15/1999, de 13 de diciembre, de Protección de Datos de Carácter Personal (Boletín Oficial del Estado Nr. 298, 14. Dezember 1999).

<sup>85</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

den Ausnahmen von der Verpflichtung zur Unterrichtung, welcher der für die Datenverarbeitung Verantwortliche gegenüber der zur Lieferung dieser Daten aufgeforderten Person unterliegt, sowie dem Recht dieser Person auf Zugang zu diesen Daten größere Bedeutung beimessen müssen, als in der Richtlinie geschehen. Das Tribunal Constitucional hob die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten, die Gegenstand der Klage waren, auf, wobei es sich auf die vorgenannte Richtlinie sowie auf Artikel 8 der EU-Charta der Grundrechte bezog, die seine verfassungsmäßige Auslegung dieser Rechte stärken.

In einer Entscheidung vom 24. April 2000<sup>86</sup>, die im Anschluss an ein Vorabentscheidungsurteil des Gerichtshofs<sup>87</sup> erging, vertrat der Juzgado de Primera Instancia e Instrucción n° 5 de Oviedo die Auffassung, dass der Gerichtshof in diesem Urteil "die Gelegenheit verpasst" habe, die Richtlinie Nr. 93/83 (Urheberrecht/Kabel und Satellit)<sup>88</sup> im Lichte der Berner Übereinkunft auszulegen und eine für die Gerichte der Mitgliedstaaten erforderliche einheitliche Auslegung der in der Vorlage behandelten Bestimmungen vorzunehmen. Dieser wünschte zu erfahren, ob für eine Hotelanlage der Empfang von Fernsehsignalen über Satellit oder über erdgebundene Systeme und ihre Verbreitung per Kabel in die einzelnen Zimmer einen Akt der "öffentlichen Wiedergabe" oder des "öffentlichen Empfangs" im Sinne der Richtlinie darstelle. Um die fehlende Einheitlichkeit in Bezug auf die Auslegung der Richtlinie zu unterstreichen, gab der Juzgado einen umfassenden Überblick über Beispiele widersprüchlicher Rechtsprechung durch die spanischen Gerichte und die Gerichte anderer Mitgliedstaaten. Ferner kam der Juzgado, unter Bezugnahme auf die Schlussanträge des Generalanwalts in dieser Rechtssache und unter Berücksichtigung der von diesem vorgeschlagenen Auslegung der Berner Übereinkunft, zu dem Schluss, dass der Empfang von Fernsehsignalen und ihre Verbreitung über Kabel in die einzelnen Zimmer einer Hotelanlage einen Akt der öffentlichen Wiedergabe darstelle, der eine Genehmigung der Urheber oder die Zahlung von Vergütungen aus dem Urheberrecht erforderlich mache. Der Juzgado stützt sich demnach auf das durch den Generalanwalt vorgeschlagene Kriterium des bei der Verbreitung verfolgten "Erwerbszwecks" sowie auf die Einstufung der Kunden der Einrichtung als "sukzessive Öffentlichkeit", Elemente, welche die Unterscheidung dieser Art der Verbreitung von der im häuslichen Rahmen erfolgenden ermöglichen.

In **Frankreich** wies die Chambre commerciale der französischen Cour de cassation in einem Urteil vom 22. Februar 2000<sup>89</sup> eine Reihe von Rechtsmitteln ab, in denen die Einstufung von dem Monopol des Apothekenverkaufs unterliegenden Arzneimitteln angefochten wurde, die durch die Cour d'appel d'Amiens für eine Reihe von Produkten vorgenommen wurde, die angeblich in den Bereich der Pharmazie fallen sollten. Die Cour de Cassation wandte die Richtlinien des Rates Nr. 76/768 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel und Nr. 65/65 über Arzneispezialitäten sowie die Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Rechtssache *Upjohn*<sup>90</sup> bezüglich der Einstufung von Arzneimitteln "nach der Funktion" oder "nach der Bezeichnung" an. Sie bestätigt ferner die Haltung der Cour d'appel, die unter Bezugnahme auf das Urteil *Keck und Mithouard*<sup>91</sup>, die Auffassung vertreten hatte, dass das Verbot

<sup>86</sup> Juzgado de Primera Instancia e Instrucción n° 5 de Oviedo, 24. April 2000, Entidad de Gestión de Derechos de los Productores Audiovisuales (EGEDA) c. Hostelería Asturiana, SA (HOASA).

<sup>87</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 3. Februar 2000, C-293/98, Egeda, Slg. 2000, S. I-629.

<sup>88</sup> Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweitverbreitung (ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15).

<sup>89</sup> Cour de cassation, chambre commerciale, financière et économique, Urteil vom 22. Februar 2000, Beiersdorf, Bulletin des arrêts de la Cour de cassation - Chambres civiles 2000, IV, Nr. 34.

<sup>90</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 16. April 1991, C-112/89, Slg. 1991, S. I-1703.

<sup>91</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 24. November 1993, verbundene Rechtssachen C-267/91 und C-268/91, Slg. 1993, S. I-6097.

des Verkaufs bestimmter Erzeugnisse außerhalb von Apotheken in den Bereich der Verkaufsmodalitäten falle und sich somit der Anwendung von Artikel 30 EG-Vertrag (jetzt Artikel 28 EG) entziehe, da sich die einzelstaatliche Regelung in gleicher Weise, sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht, auf die Vermarktung nationaler Erzeugnisse und importierter Erzeugnisse auswirke.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Chambre criminelle der französischen Cour de cassation zum selben Ergebnis gelangte, und zwar in einem Urteil vom 5. September 2000<sup>92</sup>, in dem es heißt, dass “die Regelung zur Einführung eines Apothekenmonopols, dass unterschiedslos auf aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft importierte wie auf nationale Erzeugnisse Anwendung findet, im Hinblick auf die Artikel 30 und 36 EG-Vertrag (jetzt Artikel 28 und 30 EG) durch den Schutz der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt wird”.

In einem Urteil vom 14. Juni 2000<sup>93</sup> hatte die Cour d’appel de Paris, indem Sie Schlussfolgerungen aus dem Urteil *Parodi* des Gerichtshofs<sup>94</sup> zog, die Rechtsprechung der Cour de cassation<sup>95</sup> zu den Bedingungen, unter denen ein Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ein Hypothekendarlehen in Frankreich gewähren kann, in Frage stellen müssen. La Cour d’appel erklärte nämlich, dass die vor dem Erlass der Richtlinie 89/646<sup>96</sup> des Rates geltenden französischen Rechtsvorschriften “sich nicht darauf beschränkten, den freien Dienstleistungsverkehr im Bankwesen zu behindern, indem Kreditinstituten mit Sitz und Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat vorgeschrieben wurde, eine neuerliche Zulassung der Kontrollbehörde des Bestimmungslandes einzuholen, sondern dass sie die Ausübung dieser gemeinschaftlichen Freiheit unmöglich machten, indem sie die Erteilung der Zulassung an die Niederlassung des Leistungserbringers auf nationalem Hoheitsgebiet knüpften”.

Die Cour d’appel widmete sich dann der Prüfung der Unerlässlichkeit derartiger Rechtsvorschriften im Hinblick auf die zu schützenden Interessen und griff zu diesem Zweck die Unterscheidung auf, die der Gerichtshof in Randnummer 29 des vorgenannten Urteils *Parodi* zwischen der Art der betreffenden Banktätigkeit und dem Risiko, das für den Dienstleistungsempfänger besteht, getroffen hatte, und kam zu der Auffassung, dass die französischen Rechtsvorschriften über das für den Schutz der Interessen, deren Schutz sie bezweckten, objektiv Notwendige hinausgingen, und erklärte infolgedessen, dass die besagten Rechtsvorschriften mit dem Vertrag unvereinbar seien.

In **Griechenland** wandte der Symvoulio tis Epikrateias (Staatsrat) in seinem Urteil vom 30. März 1999<sup>97</sup> aufgrund einer unvollständigen Beweisführung nicht die durch den Gerichtshof in seinem Urteil vom 5. Juni 1997, *SETTG*<sup>98</sup>, in einem Vorabentscheidungsverfahren gegebene Auslegung an. Dem Urteil des Gerichtshofs zufolge stand die griechische Regelung, welche die juristische Form des Arbeitsvertrags für die Dienstleistungen, die Reiseführer für Tourismus- und Reisebüros, die touristische Programme organisieren, erbringen, verbindlich vorschreibt, im Widerspruch zu

---

<sup>92</sup> Cour de cassation, chambre criminelle, Urteil vom 5. September 2000, Gabard, Bulletin des arrêts de la Cour de Cassation - Chambre criminelle, 2000, Nr. 26.

<sup>93</sup> Cour d’appel de Paris, Urteil vom 14. Juni 2000, SCI Parodi, Recueil Dalloz, 2000, Jur., S 614 - 616.

<sup>94</sup> Urteil des Gerichtshofes vom 9. Juli 1997, C-222/95, Slg. 1997, I-3899.

<sup>95</sup> Cour de cassation, Chambre commerciale, financière et économique, Urteil vom 20.10.98, SCI Parodi, Bulletin des arrêts de la Cour de Cassation - Chambres civiles 1998, IV, Nr. 246.

<sup>96</sup> Zweite Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (ABl. L 386 vom 30.12.1989, S. 1).

<sup>97</sup> Symvoulio tis Epikrateias, 30. März 1999, 1014/1999, To Syntagma, 1999, S. 1129-1135, Elliniki Dikaiosyni 2000, S. 1131, EDDDD 2000, S. 400.

<sup>98</sup> C-398/95, Slg. 1997, S. I-3091.

Artikel 59 EG-Vertrag (jetzt, nach Änderung, Artikel 49 EG). Der Symvoulio tis Epikrateias vertritt die Auffassung, dass die Auslegung des Gerichtshofs für den konkreten Fall nicht erheblich sei, insofern als der Rechtsstreit keine Verbindung zum Gemeinschaftsrecht aufweise. Seiner Meinung nach resultiert das Fehlen des Elements der Verbindung mit dem Gemeinschaftsrecht aus dem Umstand, dass keine der Parteien des Rechtsstreits aus Staatsangehörigen der Gemeinschaft besteht, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und ihre Leistungen in Griechenland erbringen wollen. Die Regelung, die Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens war, wird demnach als einfache Rechtsgrundlage für die dem Symvoulio tis Epikrateias im Hauptverfahren zur Kontrolle vorgelegte schiedsgerichtliche Entscheidung empfunden, obwohl diese schiedsgerichtliche Entscheidung selbst den eigentlichen Gegenstand des Rechtsstreits darstellt. Der Symvoulio tis Epikrateias klammert folglich bei der Beilegung des Rechtsstreits die Frage der Unvereinbarkeit dieser Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht sowie diejenige der daraus resultierenden Verpflichtung, diese Regelung gegebenenfalls als Rechtsgrundlage der schiedsgerichtlichen Entscheidung nicht anzuwenden, völlig aus. Es wird offensichtlich keinerlei Erläuterung zu den Gründen gegeben, die das hohe Gericht veranlasst haben, die vom Gerichtshof auf sein Vorabentscheidungsersuchen hin erteilte Antwort als ohne Auswirkung für den Gegenstand des Rechtsstreits zu betrachten.

Ebenfalls in Griechenland ist in drei weiteren Urteilen des Verwaltungsgerichts Athen vom 31. August 1999 eine Diskrepanz zwischen einem Vorabentscheidungsurteil des Gerichtshofs<sup>99</sup> und der abschließenden Entscheidung des vorlegenden Gerichts festzustellen. Das Verwaltungsgericht Athen hatte nämlich geurteilt, dass die nicht erfolgte Umsetzung der Richtlinie 89/48 über die Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen<sup>100</sup>, im konkreten Fall keinen Verstoß des Staates gegen seine gemeinschaftlichen Verpflichtungen darstelle und aus diesem Grund keine Schadenersatzpflicht für Nachteile, die einzelnen aufgrund der nicht erfolgten Umsetzung entstanden sind, nach sich ziehe<sup>101</sup>. Das Verwaltungsgericht scheint somit über die Anordnungen des Urteils des Gerichtshofs hinauszugehen, der sich auf die Feststellung der Nichtanwendbarkeit der Richtlinie in einer rein internen Situation eines Mitgliedstaats beschränkte, ohne sich in die Debatte über die Bedingungen der zivilen Haftung des Staates aufgrund der nicht erfolgten Umsetzung der Richtlinie einzuschalten. Ferner wurde die Verurteilung Griechenlands wegen der nicht erfolgten Umsetzung genau dieser Richtlinie 89/48 durch ein früheres Urteil des Gerichtshofs<sup>102</sup> nicht berücksichtigt.

In **Italien** entschied die Corte costituzionale im Rahmen einer Vorabkontrolle bei der Organisation eines Referendums für die Aufhebung eines Gesetzes über die Verpflichtungen, die sich für die Mitgliedstaaten aus der Umsetzung einer Richtlinie der Gemeinschaft ergeben<sup>103</sup>. In Italien müssen für die Organisation eines Referendums mit dem Zweck der Aufhebung eines Gesetzes zwei Bedingungen erfüllt sein, nämlich, dass der Antrag auf ein Referendum 500.000 Unterschriften von Wählern erhalten hat, und dass die Corte costituzionale vorab überprüft hat, dass die Frage, die Gegenstand des Referendums ist, keinen Verstoß gegen die Verfassung enthält. Im konkreten Fall bezweckte das vorgeschlagene Referendum die Aufhebung von Artikel 5 des

---

<sup>99</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 2. Juli 1998, Kapasalakis, verbundene Rechtssachen C-225/95, C-226/95 und C-227/95, Slg. 1998, S. I-4239.

<sup>100</sup> Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. 1989, L 019, S. 16).

<sup>101</sup> Dioikitiko Protodikeio Athinon, 31. August 1999, 8240/1999, 8241/1999 und 8242/1999.

<sup>102</sup> Urteil vom 23. März 1995, C-365/93, Griechenland/Kommission, Slg. 1995, S. I-499.

<sup>103</sup> Corte costituzionale, 7. Februar 2000, Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana, 2000, Spec. 1, Nr. 7, S. 65.

Gesetzes Nr. 863 vom 19. Dezember 1984, der die Anwendung von Teilzeitarbeitsverträgen begrenzt. Dieses Thema war Gegenstand der Richtlinie 97/81<sup>104</sup> zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, deren Umsetzungsfrist am 20. Januar 2000 ablief und die der italienische Staat noch nicht umgesetzt hatte.

Die Corte costituzionale überprüfte zuerst, ob die vorgeschlagene Frage nicht nur mit den Grenzen, die durch Artikel 75 Absatz 2 der Verfassung - der unter anderem Referenden zu Gesetzen, die sich auf die Ratifizierung internationaler Verträge beziehen, untersagt - für die Anwendung des Referendums gesetzt werden, vereinbar ist, sondern auch mit denjenigen, die sich aus einer systematischen Auslegung der Verfassung ergeben. Eine derartige Auslegung setzt die Untersuchung der Vereinbarkeit des Referendums mit den Bestimmungen der Richtlinien der Gemeinschaft voraus sowie die Überprüfung, ob diese Richtlinien keine Wirkungen haben, welche die Aufhebung eines Gesetzes verhindern können, insofern als eine solche Aufhebung den italienischen Staat an der Erfüllung der aus dem sekundären Gemeinschaftsrecht resultierenden Verpflichtungen hindern würde. Nach der Bestätigung des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts vor dem einzelstaatlichen Recht war die Corte costituzionale dann der Auffassung, dass das Gesetz, dessen Aufhebung beantragt worden war, einen "harten Kern" von bereits richtlinienkonformen Bestimmungen darstelle. Ferner könne es nicht aufgehoben werden, ohne dass andere Maßnahmen zur Erfüllung der aus der Richtlinie resultierenden Verpflichtungen erlassen würden. Mit anderen Worten müsse die durch dieses Gesetz bewirkte Situation der "Prä-Konformität" (*preconformazione*) über das Verstreichen der für die Umsetzung der Richtlinie vorgesehenen Frist hinaus erhalten bleiben. In dieser Hinsicht bezieht sich die Corte costituzionale auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, der zufolge die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur redlichen Zusammenarbeit beinhalte, dass diese während des Zeitraums zwischen dem Inkrafttreten einer Richtlinie und dem Ablauf der für ihre Umsetzung vorgesehenen Frist von jeder Maßnahme absehen, die das mit dieser Richtlinie angestrebte Ergebnis gefährden könnte<sup>105</sup>. Die Corte costituzionale stellt im konkreten Fall fest, dass nicht nur die Umsetzungsfrist für die Richtlinie 97/81 am 20. Januar 2000 ablief, wodurch der italienische Staat in Verzug geriet, sondern dass überdies die Richtlinie ausdrücklich vorsieht, dass ihre Durchführung nicht als Rechtfertigung für eine Verschlechterung der derzeit in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Situation hinsichtlich des gewährleisteten Schutzniveaus für die Arbeitnehmer dienen darf. Nun würde aber die Aufhebung der vorgenannten Bestimmung mittels eines Referendums den glatten Wegfall des in der Regelung zur Teilzeitarbeit enthaltenen Schutzes der Arbeitnehmer nach sich ziehen. Eine derartige Situation würde die Verantwortung des italienischen Staates für einen Verstoß gegen eine aus dem Gemeinschaftsrecht resultierende spezifische Verpflichtung nach sich ziehen und infolgedessen einen Verstoß gegen Artikel 75 Absatz 2 der Verfassung darstellen.

Ebenfalls in Italien, in einem Urteil vom 1. Februar 2000, wurde die Corte di cassazione dazu veranlasst, über die unmittelbaren Auswirkungen einer Richtlinie im Hinblick auf vor dem Ablauf der für ihre Umsetzung durch die Mitgliedstaaten vorgesehenen Frist entstandene Situationen zu entscheiden<sup>106</sup>. Die Richtlinie 93/13<sup>107</sup> über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen wurde durch das Gesetz Nr. 52 vom 6. Februar 1996 umgesetzt, obwohl die Umsetzungsfrist am

---

<sup>104</sup> Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit - Anhang: Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (ABl. L 14 vom 20.1.1998, S. 9).

<sup>105</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 18. Dezember 1997, C-129/96, Inter-Environnement Wallonie, Slg. 1997, S. I-7411.

<sup>106</sup> Corte di cassazione, Sezione I, 1. Februar 2000, Nr. 1099, Giustizia civile, 2000, S. 1690.

<sup>107</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1994, S. 29).

31. Dezember 1994 ablief. Gemäß Artikel 10 dieser Richtlinie gilt sie für alle nach diesem Datum abgeschlossenen Verträge. Nun erklärt, in Übereinstimmung mit dem vorgenannten Gesetz von 1996, der neue Artikel 1469-*bis* des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Klausel für missbräuchlich, die ein an einem anderen Ort als dem Wohn- oder Aufenthaltsort des Verbrauchers tagendes Gericht für zuständig erklärt. Der Giudice di pace di Roma, der mit einem Rechtsstreit zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher im Zusammenhang mit einem im Mai 1994 unterzeichneten Vertrag befasst war, erklärte sich zugunsten des Richters am Wohnort des Verbrauchers (Udine) für nicht zuständig, mit der Begründung, dass der den Verbrauchern durch den neuen Artikel 1469-*bis* des vorgenannten Bürgerlichen Gesetzbuchs verbürgte Schutz aufgrund der unmittelbaren Wirkung der Richtlinie 93/13 auch auf vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu deren Umsetzung geschlossene Verträge anwendbar sei. Nachdem sie mit einer Klage befasst wurde, die der Gewerbetreibende gegen diese Entscheidung erhoben hatte, hob die Corte di cassazione das angefochtene Urteil auf und verwies die Rechtssache zurück an den Giudice di pace di Roma, damit dieser in der Hauptsache entscheide. Nachdem die Corte di cassazione daran erinnert hat, dass die unmittelbare Wirkung einer Richtlinie voraussetze, dass einerseits ihre Bedingungen, hinsichtlich ihres Inhalts, unbeding und hinreichend genau seien, und dass andererseits der betreffende Mitgliedstaat die Richtlinie nicht in der hierfür vorgesehenen Frist umgesetzt habe, bekräftigt sie, dass es nicht sicher sei, dass die Richtlinie des Rates 93/13 der Bedingung des genauen und unbedingten Inhalts entspreche. Die Corte di cassazione stellte jedoch fest, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des streitigen Vertrags, nämlich im Mai 1994, der italienische Staat noch nicht säumig gewesen sei, da die Frist für die Umsetzung der Richtlinie, Dezember 1994, noch nicht abgelaufen gewesen sei. Die Corte di cassazione kam zu dem Schluss, dass infolgedessen die "*self executing*"-Wirkung der Richtlinie 93/13, die sich, wie durch den Giudice di pace di Roma erklärt, auf die Klausel über die Zuweisung der Zuständigkeit auswirken könne, nicht herangezogen werden könne.

Schließlich, ebenfalls in Italien, urteilte in einer die Privatisierung einer Flughafengesellschaft mittels Verkaufs der Aktienmehrheit betreffenden Rechtssache der Consiglio di Stato, dass ein Ministerialerlass, der die Beteiligung öffentlicher Instanzen, auch wirtschaftlicher, sowie öffentlicher Unternehmen am Gesellschaftskapital auf 2 % begrenzt, mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimme<sup>108</sup>. Im konkreten Fall rief eine öffentliche Gesellschaft, an der die *comune* und die *provincia* Mailand 99 % des Gesellschaftskapitals hielten, das Tribunale amministrativo regionale Lazio an, um die Aufhebung der in der Bekanntgabe des Aktienverkaufs der Flughafengesellschaft enthaltenen Klausel zu erreichen, welche die vorgenannte Begrenzung auf 2 % enthielt. Die Klägerin führte unter anderem eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, der Niederlassungsfreiheit und der Freiheit des Kapitalverkehrs sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit an. Diesbezüglich hatte das Tribunale amministrativo in seinem Urteil vom 14. Juli 1999 die Klage abgewiesen, da es die Auffassung vertrat, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kein autonomes Kriterium für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Akten der Gemeinschaft darstelle, sondern ausschließlich ein Kriterium für die Auslegung der Vertragsbestimmungen<sup>109</sup>. Der mit dem Rekurs der Klägerin befasste Consiglio di Stato bestätigte die in der ersten Instanz ergangene Entscheidung und stellte die Tragweite des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit klar.

---

<sup>108</sup> Consiglio di Stato, Sezione VI, 1. April 2000, Il Consiglio di Stato, 2000, I, S. 833-847.

<sup>109</sup> Tribunale amministrativo regionale del Lazio, Sezione III, 14. Juli 1999, Nr. 2155, I tribunali amministrativi regionali, 1999, I, S. 3126-3133.

Der Consiglio di Stato verwies auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs<sup>110</sup>, der zufolge der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts darstellt, den die Institutionen der Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihrer Ermessensfreiheit zu berücksichtigen haben und der sowohl bei der Würdigung der Tätigkeit des einzelstaatlichen Gesetzgebers als auch bei der Beurteilung der Rechtsakte selbst wirksam wird. Der Consiglio di Stato erkannte zwar an, dass das Argument der Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von den Parteien nicht hinreichend ausgeführt worden sei, legte aber dennoch dar, dass die Festlegung einer Höchstgrenze für die Beteiligung öffentlicher Gesellschaften am Gesellschaftskapital einer zu privatisierenden Gesellschaft eine für die Erreichung der Zielsetzungen einer derartigen Operation, nämlich der Übertragung der Aktien einer öffentlichen Gesellschaft an Einzelpersonen gegen Zahlung einer Entschädigung, die eine bessere Erreichung der gesetzlich vorgesehenen Zweckbestimmungen ermöglichen soll, eine notwendige und angemessene Maßnahme darstelle. Diese Zielsetzungen würden vereitelt werden, wenn die Übertragung von staatlichen Aktien an eine öffentliche Gesellschaft und umgekehrt zulässig wäre. Ferner könne nach der Feststellung der Rechtmäßigkeit einer solchen Begrenzung diese nicht Gegenstand einer gerichtlichen Kontrolle sein, da sie der Ausdruck einer wirtschaftspolitischen Entscheidung der Regierung sei, die über die Höchstgrenze der öffentlichen Beteiligung am Gesellschaftskapital einer privatisierten Gesellschaft beschließe.

Im **Vereinigten Königreich** urteilte der Court of Appeal in Berufungsverfahren gegen zwei widersprüchliche Entscheidungen des High Court im Bereich des Übergangs von Unternehmen im Sinne der Transfer of Undertakings (Protection of Employment) Regulations 1981, durch die die Richtlinie 77/187<sup>111</sup> im Vereinigten Königreich umgesetzt wurde, dass die Delikthaftung des Veräußerers gegenüber einem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem körperlichen Schaden, den dieser vor dem Termin des Übergangs erlitten hatte, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Regulations aus dem Jahr 1981<sup>112</sup> auf den Erwerber übergehe. Der Court of Appeal stellt nämlich fest, dass sich Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) auf “alle Ansprüche, Befugnisse, Pflichten und Verpflichtungen des Veräußerers im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsvertrag”<sup>113</sup> beziehe, was beinhalte, dass sich der Übergang nicht nur auf die vertraglichen Ansprüche, sondern auch auf alle “im Zusammenhang mit” dem Arbeitsvertrag entstandenen Ansprüche beziehe. Auch im Fall des Fehlens einer ausdrücklichen Verweisung auf die Delikthaftungsregelung sei diese Bestimmung somit umfassend genug, um die Delikthaftung des Arbeitgebers einzuschließen. Infolgedessen sei im konkreten Fall die Haftung des Arbeitgebers wegen Fahrlässigkeit sehr wohl gemäß den Regulations von 1981 auf den Erwerber übergegangen.

In der zweiten Rechtssache urteilte der Court of Appeal überdies, dass die Schadenersatzansprüche des Veräußerers aus einer Versicherung gegen Arbeitsunfälle, obwohl diese bei einem Dritten (Versicherer) abgeschlossen worden war, ebenfalls auf den Erwerber übergegangen seien. Der Court of Appeal erinnerte daran, dass die Richtlinie 77/187 das Ziel habe, die Ansprüche der Arbeitnehmer beim Übergang des Unternehmens zu wahren, und vertrat die Auffassung, dass die

---

<sup>110</sup> Urteile des Gerichtshofs vom 12. März 1987, 176/84, Kommission/Griechenland, Slg. 1987, S. 1193; 19. Juni 1980, verbundene Rechtssachen 41/79, 121/79 und 796/79, Vittorio Testa u. a., Slg. 1980, S. 1979; 25. Februar 1988, C-427/85, Kommission/Deutschland, Slg. 1988, S. 1123, und 27. Oktober 1993, C-127/92, Enderby, Slg. 1993, S. I-5535.

<sup>111</sup> Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (ABl. L 61 vom 5.3.1977, S. 26).

<sup>112</sup> Court of Appeal (Civil Division), 16. Mai 2000, Martin gegen Lancashire County Council, Bernadone gegen Pall Mall Services Group Ltd and others, The All England Law Reports 2000, Bd. 3, S. 544 - 560.

<sup>113</sup> “All the transferor’s rights, powers, duties and liabilities under or in connexion with the contract of employment”.

Regulations aus dem Jahr 1981, die die Umsetzung dieser Richtlinie in einzelstaatliches Recht gewährleisten, so weit wie möglich in dem Sinne ausgelegt werden müssten, dass die Arbeitnehmer keiner aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag entstandenen Ansprüche beraubt werden, die sie gegen ihren Arbeitgeber gehabt hätten, wenn der Übergang nicht erfolgt wäre. Überdies decke der Schadenersatzanspruch des Arbeitgebers gegen den Versicherer eine im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag entstandene Haftung. Infolgedessen müsse im konkreten Fall die Leistung aus der durch den Veräußerer abgeschlossenen Versicherung auf den Erwerber übergegangen sein.

Ebenfalls im Vereinigten Königreich vertrat der Court of Appeal<sup>114</sup>, unter Aufhebung der in der ersten Instanz gefällten Entscheidung, die Auffassung, dass Artikel 7 der Richtlinie 93/104 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung<sup>115</sup> nicht hinreichend genau und unbedingt sei, um unmittelbare Wirkung entfalten zu können. In dieser Rechtssache, in der sich eine Schwimmlehrerin und ihr Arbeitgeber, eine regionale Behörde, gegenüber standen, hatte das Employment Appeal Tribunal geurteilt, dass die Klägerin, die während der Schulferien kein Gehalt erhielt, Anspruch auf einen vierwöchigen bezahlten Jahresurlaub habe, gemäß dem Wortlaut von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie: “Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit jeder Arbeitnehmer einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen nach Maßgabe der Bedingungen für die Inanspruchnahme und die Gewährung erhält, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder nach den einzelstaatlichen Gepflogenheiten vorgesehen sind”. Zum damaligen Zeitpunkt, 1997, war die Richtlinie im Vereinigten Königreich noch nicht umgesetzt, obwohl dies bis zum 23. November 1996 hätte geschehen müssen. Die Umsetzung erfolgte durch die Working Time Regulations (SI 1998, No 1883), die am 1. Oktober 1998 in Kraft traten. Die Klägerin argumentierte, dass sie sich für den Zeitraum zwischen diesen beiden Daten gegenüber der Behörde auf die unmittelbare Wirkung dieser Bestimmung berufen könne. Das Employment Appeal Tribunal kam zu dem Ergebnis, dass Artikel 7 hinreichend genau und unbedingt abgefasst sei, um unmittelbare Wirkung zu entfalten, und dass die Betroffene sich der Beklagten gegenüber darauf berufen könne.

Bei der Prüfung von Artikel 7 im umfassenderen Kontext der Art, der allgemeinen Struktur und des Wortlauts der Richtlinie befasst sich Lord Justice Mummery, Richter am Court of Appeal, insbesondere mit dem Begriff der “Arbeitszeit”, der in Artikel 2 der Richtlinie definiert wird als “jede Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt”. Er kam zu dem Ergebnis, dass diese Begriffsbestimmung, die ungenau abgefasst sei und auf die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten verweise, im Kontext des Abschnitts II, der den Artikel 7 über den Jahresurlaub enthält, von besonderer Bedeutung sei. Tatsächlich sei Artikel 7 zwar genau hinsichtlich der Mindstdauer des bezahlten Jahresurlaubs, nämlich vier Wochen, aber daraus folge nicht, dass die durch diese Bestimmung vorgesehene Verpflichtung hinreichend genau sei, als dass sich eine Einzelperson vor einem einzelstaatlichen Gericht darauf berufen könne. Da die Frage, welche Dauer der “Arbeitszeit” der Arbeitnehmer geleistet haben müsse, um den durch diese Bestimmung vorgesehenen Jahresurlaub beanspruchen zu können, weder in Artikel 7, noch in einer anderen Bestimmung der Richtlinie beantwortet werde, kam Lord Justice Mummery zu dem Schluss, dass der angeführten Bestimmung keine unmittelbare Wirkung zuerkannt werden könne.

---

<sup>114</sup> Court of Appeal (Civil Division), 21. Juni 2000, Gibson gegen East Riding of Yorkshire District Council, Common Market Law Reports 2000, Bd. 3, S. 329 - 338.

<sup>115</sup> Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 307 vom 13.12.1993, S. 18).

Ebenfalls im Vereinigten Königreich erinnerte das Outer House des Court of Session<sup>116</sup> (schottisches Gericht), das mit einer Klage bezüglich der Auflösung des Vertrags eines Handelsvertreters befasst war, einerseits an den Grundsatz der übereinstimmenden Auslegung des einzelstaatlichen Rechts und bekräftigte andererseits, dass es, sofern eine Richtlinie eines ihrer Elemente von dem Rechtssystem eines Mitgliedstaats übernommen hat, möglich ist, das Recht dieses Mitgliedstaats anzuführen, um die genaue Tragweite der Richtlinie zu ermitteln. Lord Hamilton erinnerte zuallererst daran, dass die vom Kläger angeführten Commercial Agents (Council Directive) Regulations 1993 erlassen wurden, um die Richtlinie 86/653 betreffend die selbständigen Handelsvertreter<sup>117</sup> umzusetzen, und wies dann auf die Notwendigkeit hin, das einzelstaatliche Recht so weit wie möglich in einem Sinne auszulegen, der nicht nur mit dem Text und der Zweckbestimmung der Richtlinie, zu deren Umsetzung dieses einzelstaatliche Recht dienen soll, in Übereinstimmung steht, sondern auch in Übereinstimmung mit der Auslegung des Gerichtshofs, statt eine wortgetreue Auslegung der einzelstaatlichen Bestimmungen anzuwenden. Er legt ferner allgemein dar, dass eine im Hinblick auf die Umsetzung einer Richtlinie der Gemeinschaft erlassene Rechtsvorschrift die anderen, bestehenden Regeln des einzelstaatlichen Rechts in dem betreffenden Bereich nur insoweit verändere, als diese im Widerspruch zu den Bestimmungen der Richtlinie stehen. Da es dann um die Möglichkeit gehe, in Schottland das Recht eines anderen Mitgliedstaats sowie die Praxis der Gerichte dieses Mitgliedstaats anzuführen, um die Tragweise einer Richtlinie der Gemeinschaft, die eines ihrer Elemente von diesem System übernommen hat, zu würdigen, kommt Lord Hamilton zu dem Ergebnis, dass ein derartiger Ansatz mit der Zielsetzung einer Harmonisierung innerhalb der Mitgliedstaaten in Zusammenhang stehe. Insofern, als die fragliche Richtlinie eine durch das französische Recht inspirierte Lösung vorsehe, könne es im Hinblick auf eine harmonisierte Vorgehensweise folglich erforderlich sein, die Erfahrung der französischen Gerichte in diesem Bereich zu berücksichtigen, ohne jedoch Sachverständige zum französischen Recht in Anspruch nehmen zu müssen. Ihm zufolge handele es sich um einen Rechtsvergleich, bei dessen Durchführung das schottische Gericht ohne Einschränkungen zur Berücksichtigung von Quellen ausländischen Rechts befugt sei.

Das Inner House des Court of Session, das mit einer ähnlichen Rechtssache<sup>118</sup> befasst war, erinnerte daran, dass das anwendbare einzelstaatliche Recht im Licht des Gemeinschaftsrechts ausgelegt werden müsse. Nach der Unterrichtung über die Tatsache, dass das durch die Richtlinie 86/653 vorgesehene Ausgleichssystem auf französischem Recht beruht, nahm das Inner House eine Auslegung der Regelung des Vereinigten Königreichs im Lichte des französischen Rechts vor, das das Ausgleichs- und Schadenersatzsystem für selbständige Handelsvertreter nach Aufhebung ihres Vertrags regelt.

Schließlich, ebenfalls im Vereinigten Königreich, entschied das Outer House des Court of Session<sup>119</sup> in einer Rechtssache, die den Parallelimport von Erzeugnissen der Marke Davidoff aus Singapur in das Vereinigte Königreich betraf, über die Erschöpfung des Rechts an der Marke. Die von den Klägern, den Inhabern der Marke, erhobene Klage stützte sich auf Artikel 5 der Richtlinie 89/104<sup>120</sup> und hatte, in Ermangelung ihrer Zustimmung, das Verbot des Vertriebs und Verkaufs

---

<sup>116</sup> Court of Session, Outer House, 10. März 1999, Stewart Roy gegen M R Pearlman Ltd, Common Market Law Reports 1999, Bd. 2, S. 1155 - 1171.

<sup>117</sup> Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter (ABl. L 382 vom 31.12.1986, S. 17).

<sup>118</sup> Court of Session, Inner House, 16. März 2000, King gegen T. Tunnock Ltd, European Law Reports of Cases in the United Kingdom and Ireland 2000, S. 531 - 550.

<sup>119</sup> Court of Session, Outer House, 4. April 2000, Zino Davidoff SA gegen M&S Toiletries Ltd, Common Market Law Reports 2000, Bd. 2, S. 735 - 753.

<sup>120</sup> Siehe Fußnote Nr. 50.

durch die Beklagten von mit der Marke versehenen Erzeugnissen im Europäischen Wirtschaftsraum zum Ziel. Die Parteien einigten sich darauf, dass sich der Rechtsstreit im Wesentlichen auf den Begriff der "Zustimmung" gemäß Artikel 7 der Richtlinie beziehe. Die Kläger brachten vor, dass weder sie selbst, noch ihre Vertragshändler die Waren im EWR in Verkehr gebracht hätten, sondern dass sie diese ihren Vertriebsunternehmen in Singapur zum Zweck des Wiederverkaufs in dieser Region zur Verfügung gestellt hätten. Der Verkauf der Erzeugnisse sei nämlich Gegenstand eines dem deutschen Recht unterliegenden Vertrags gewesen, der den Wiederverkäufern das ausschließliche Recht zum Vertrieb der Waren in dem im Vertrag genannten asiatischen Gebiet gewährte und die Vertriebsunternehmen verpflichtete, sich der Einhaltung dieser Beschränkung durch die aufeinander folgenden Wiederverkäufer zu vergewissern.

Das Outer House urteilte, dass die Beklagten keinen Beweis für die Zustimmung der Kläger erbracht hätten, wobei einerseits berücksichtigt wurde, dass die Absicht der Kläger, den Wiederverkauf der Erzeugnisse auf das im Vertrag genannte Gebiet zu beschränken, eindeutig aus diesem Vertrag hervorging, und andererseits, dass das Argument der Beklagten, dem zufolge die Zustimmung der Kläger implizit aus der Tatsache resultiere, dass diese keine Maßnahmen zur Verhinderung des späteren Imports der Erzeugnisse in den EWR (beispielsweise durch ein ausdrückliches Verbot auf den Erzeugnissen selbst) ergriffen hätten, nicht der geschäftlichen Realität entspreche. Lord Kingarth, Richter am Outer House, wich von der im April 1999 in einer ähnlichen Rechtssache<sup>121</sup> durch Richter Justice Laddie von der Chancery Division des englischen High Court of Justice gefällten Entscheidung ab. Letztgenannter hatte nämlich entschieden, dass Davidoff sein Recht an der britischen Marke gegen die aus Singapur importierten Erzeugnisse nicht geltend machen könne. Er vertrat die Auffassung, dass dem englischen Vertragsrecht zufolge, angesichts des Fehlens von dem Vertriebsunternehmen zum Zeitpunkt des Kaufs der Waren auferlegten ausdrücklichen Beschränkungen, davon auszugehen sei, dass der Markeninhaber dem Wiederverkauf der Waren im EWR zustimme. Es ist anzumerken, dass der englische Richter dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen bezüglich des Begriffs der stillschweigenden Zustimmung vorgelegt hat<sup>122</sup>. Lord Kingarth unterstrich die Unterschiede zwischen dem vorliegenden Fall und der englischen Entscheidung, insbesondere die Tatsache, dass der Verkaufsvertrag dem deutschen Recht unterliegt, nicht dem englischen Recht. Er vertrat die Auffassung, dass das auf die stillschweigende Zustimmung gestützte Argument der Verteidigung nicht erheblich sei, da im Verkaufsvertrag, der nämlich festlegte, dass die Waren nur in den explizit genannten Gebieten Asiens verkauft werden dürften, eindeutige Exportbeschränkungen vorgesehen waren. In diesem Kontext kam der schottische Richter zu dem Ergebnis, dass hieraus keine stillschweigende Zustimmung zu späteren Verkäufen im EWR hergeleitet werden könne.

Bezüglich des Begriffs der "Zustimmung" in Artikel 7 der Richtlinie erachtete Lord Kingarth die Argumentation der Kläger für begründet. Ohne die Möglichkeit zu bestreiten, dass es sich um eine stillschweigende Zustimmung handeln könnte, führten diese den im Urteil *Silhouette*<sup>123</sup> dargelegten Grundsatz an, dem zufolge Artikel 7 Absatz 1, da es sich um eine Ausnahmeregelung zu den Rechten handle, die Artikel 5 Absatz 1 dem Inhaber der Marke einräume, in einem restriktiven Sinne auszulegen sei.

---

<sup>121</sup> Davidoff SA/A&G Imports Ltd, [1999] 3 All ER 711.

<sup>122</sup> Siehe verbundene Rechtssachen C-414/99, Davidoff, und C-415/99, Levi Strauss, bereits erwähnt, Fußnote 82.

<sup>123</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 1998, C-355/96, Slg. 1998, S. I-4799.

Da in den vorgenannten Rechtssachen *Davidoff* und *Levi Strauss* dem Gerichtshof Vorabentscheidungsersuchen bezüglich des Begriffs der Zustimmung vorgelegt wurden, und da er von keiner der Parteien zur Anrufung des Gerichtshofs aufgefordert wurde, vertrat der schottische Richter schließlich die Auffassung, dass es nicht erforderlich sei, eine solche Anfrage an den Gerichtshof zu richten. In der Folge erließ das Outer House des Court of Session<sup>124</sup> eine einstweilige Verfügung (interim interdict) zugunsten der Kläger. Insbesondere vertrat Lord McCluskey die Auffassung, dass eine absichtliche Veränderung der Strichcodes auf den ersten Blick eine Verschleierung der Herkunft der Erzeugnisse und eine Verletzung der Rechte der Kläger darstelle. Ebenfalls im Vereinigten Königreich vertrat, in einem Berufungsverfahren, der High Court of Justice der Isle of Man<sup>125</sup> in einem Urteil vom 19. Januar 1999 die Auffassung, dass weder Artikel 52 des EG-Vertrags, noch die gemeinschaftlichen Regeln zum freien Personenverkehr und zur Dienstleistungsfreiheit auf der Isle of Man anwendbar seien, und dass infolgedessen die Urteile des Gerichtshofs bezüglich dieser Bereiche keinerlei Auswirkung auf das Recht der Isle of Man hätten.

Er zog daraus den Schluss, dass die Gerichte der Isle of Man zu ihrer Befolgung nicht verpflichtet seien.

Der Berufungskläger, britischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz auf der Isle of Man, wurde wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verfolgt, mehr als drei Monate aber weniger als ein Jahr nach seiner Ankunft auf der Isle of Man. Er war zu diesem Zeitpunkt im Besitz einer gültigen britischen Fahrerlaubnis, die er jedoch nicht innerhalb der durch die örtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Frist von drei Monaten gegen eine von den Behörden der Isle of Man ausgestellte Fahrerlaubnis eingetauscht hatte. Der Berufungskläger berief sich unter anderem auf eine Bestimmung des Road Traffic Act aus dem Jahr 1985, die seiner Ansicht nach den Behörden der Isle of Man vorschreibe, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts im Verkehrsbereich auf der Isle of Man Wirkung zu verleihen. Unter Zurückweisung dieses Arguments erinnert der High Court zuallererst daran, dass die Gemeinschaftsregelung im Bereich des Straßenverkehrs kraft des Protokolls Nr. 3 zur Beitrittsakte von 1972 auf der Isle of Man nicht anwendbar sei. Er fügt hinzu, dass die durch den Berufungskläger angeführte Bestimmung die Behörden der Isle of Man zwar ermächtige, Maßnahmen zu erlassen, um das Gemeinschaftsrecht anwendbar zu machen, dass sie jedoch in diesem Punkt keinerlei Verpflichtung bewirke. Der Berufungskläger verwies auch auf ein Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Skanavi und Chryssanthakopoulos*<sup>126</sup>, in dem die Verfolgung einer Person, die über eine in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Fahrerlaubnis verfügte, diese aber nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist gegen eine von dem Staat seines Wohnsitzes ausgestellte Fahrerlaubnis eingetauscht hatte, als im Widerspruch zu Artikel 52 des Vertrags beurteilt worden war. Diesbezüglich urteilte der High Court, dass weder Artikel 52 des Vertrags über die Niederlassungsfreiheit, noch die gemeinschaftlichen Regeln über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und über die Dienstleistungsfreiheit auf die Isle of Man anwendbar seien, so dass infolgedessen diese Rechtsprechung im vorliegenden Fall nicht erheblich sei.

---

<sup>124</sup> Court of Session, Outer House, 8. August 2000, Zino Davidoff SA gegen M&S Toiletries Ltd.

<sup>125</sup> High Court of Justice of the Isle of Man, Staff of Government Division, 19. Januar 1999, Fielding gegen Oake.

<sup>126</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 29. Februar 1996, C-193/94, Slg. 1996, S. I-929.

## 2.6. Vierte Frage

In **Österreich** war der Oberste Gerichtshof mit zwei Rechtssachen bezüglich der Ablehnung der Erteilung der behördlichen Genehmigung, die für den Grunderwerb in Tirol erforderlich ist, befasst.

In der ersten Rechtssache<sup>127</sup> hatte ein deutscher Bürger im Juli 1997 ein Haus in Tirol gekauft, um dort seinen Hauptwohnsitz zu begründen. Die zuständige Behörde in der ersten Instanz (Bezirkshauptmannschaft Schwaz) hatte die Genehmigung für den Grunderwerb kraft des Gesetzes des Landes Tirol über Immobilientransaktionen (Tiroler Grundverkehrsgesetz) verweigert, obwohl der Kläger nicht nur den freien Personenverkehr, sondern auch die Niederlassungsfreiheit anführte und dabei geltend machte, dass er eine Genehmigung für die Ausübung einer kaufmännischen Tätigkeit in Österreich eingeholt habe. Die zuständige Behörde argumentierte unter Anwendung der für jegliche Art des Erwerbs von Grundstücken durch Ausländer geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf den Kläger, dass es für das Land Tirol an einem kommerziellen, kulturellen oder sozialen Interesse an dieser Niederlassung mangle.

Der Oberste Gerichtshof urteilte, dass die Bezirkshauptmannschaft hätte wissen müssen, dass die in ihrer Entscheidung angeführten Bedingungen auf Bürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union nicht anwendbar seien, was auch aus einem Runderlass der Regierung des Landes Tirol hervorgehe. Angesichts des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts und der Rechtsprechung des Gerichtshofs hätte die Bezirkshauptmannschaft den freien Personenverkehr und die Niederlassungsfreiheit auch dann respektieren müssen, wenn das einzelstaatliche Gesetz das Gegenteil vorsieht. Er legte dar, dass der Staat haftbar gemacht werden könne, wenn ein Organ eines Landes das Gemeinschaftsrecht nicht anwende oder unrichtig anwende. Im konkreten Fall wurde das Land Tirol folglich dazu verurteilt, dem Kläger die ihm durch die unzulässige Entscheidung entstandenen Kosten für die anwaltliche Vertretung zu erstatten.

In der zweiten Rechtssache<sup>128</sup>, in der das Gericht der ersten Instanz dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt hatte<sup>129</sup>, musste der Oberste Gerichtshof abschließend entscheiden, ob das Land oder der Bundesstaat für die Entschädigung eines einzelnen für einen Schaden zuständig ist, der diesem dadurch entstanden ist, dass ein Landesgesetz das Gemeinschaftsrecht nicht befolgt. Da diese Frage in der österreichischen Rechtslehre strittig ist, urteilte der Oberste Gerichtshof, gemäß der Argumentation im Urteil des Gerichtshofs in der vorgenannten Rechtssache *Konle*, dass der Ersatz der einem einzelnen durch gemeinschaftsrechtswidrige innerstaatliche Maßnahmen entstandenen Schäden nicht notwendigerweise durch den Bundesstaat sichergestellt werden müsse. In Übereinstimmung mit dem Amtshaftungsgesetz, das die Haftung einer Behörde vorsieht, die gemäß "funktionellen und organisatorischen Kriterien" Urheber eines Verstoßes ist, kann nur das betreffende Land für den Ersatz der entstandenen Schäden haftbar sein, nicht der Bundesstaat. Die Klage wurde folglich abgewiesen, da sie den Bundesstaat betraf und nicht das Land Tirol.

In **Belgien** wurde der Hof van cassatie in einem Urteil vom 14. Januar 2000<sup>130</sup> zur Darlegung der Kriterien für die Haftung des Staates, wenn dieser einer gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung widersprechende Vorschriften mit unmittelbarer Wirkung auf die interne Rechtsordnung anwendet oder billigt, veranlasst. Es handelte sich im konkreten Fall um die einzelstaatliche Regelung bezüglich der technischen Daten von Fahrzeugen. Der Hof van cassatie urteilte, dass die

---

<sup>127</sup> Oberster Gerichtshof, Urteil vom 10. Juni 2000, 1 Ob 12/00x.

<sup>128</sup> Oberster Gerichtshof, Urteil vom 25. Juli 2000, 1 Ob 146/00b.

<sup>129</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 1. Juni 1999, C-302/97, *Konle*, Slg. 1999, S. I-3099.

<sup>130</sup> Hof van cassatie, 14. Januar 2000, Nr. C.98.0477.F.

Verwaltungsakte der Verwaltungsbehörde im Hinblick auf die allgemeinen Kriterien des belgischen Rechts für die zivilrechtliche Haftung beurteilt werden müssten, welche umfassender sind als diejenigen des Gemeinschaftsrechts<sup>131</sup>.

Die von der Klägerin angestrebte ursprüngliche Klage bezweckte die Anerkennung der Tatsache, dass die Untersagung der amtlichen Zulassung von aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Autobussen, die nicht der belgischen Regelung bezüglich des Wendekreises von Fahrzeugen entsprechen, einem Verstoß gegen Artikel 30 EG-Vertrag (jetzt Artikel 28 EG) gleichkomme, wodurch der belgische Staat einen Fehler begangen habe, durch den der Klägerin ein Schaden entstanden sei, für den sie einen Ausgleich verlange. In dem angefochtenen Urteil hatte die Cour d'appel Brüssel, unter Bezugnahme auf das Urteil *Factortame*<sup>132</sup>, geurteilt, dass der Erlass einer im Widerspruch zum Vertrag stehenden Vorschrift durch eine Verwaltungsbehörde nur dann einen Fehler darstelle, wenn die Vertragsverletzung hinreichend qualifiziert, erheblich und offenkundig sei, wobei sie darlegte, dass das entscheidende Kriterium für die Beurteilung der Frage, ob ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorliege, darin bestehe, dass ein Mitgliedstaat die Grenzen, die seinem Ermessen gesetzt sind, offenkundig überschritten habe. Sie führte dann die Punkte auf, die das zuständige Gericht berücksichtigen könnte, um zu dem Schluss zu gelangen, dass es sich um einen offenkundigen Verstoß handelt<sup>133</sup>. Auf der Grundlage der besonderen Umstände des Falls war die Cour d'appel zu dem Schluss gekommen, dass im vorliegenden Fall der Verstoß gegen Artikel 30 des Vertrags nicht offenkundig sei, zumindest nicht für den Zeitraum, für den ein Ersatz verlangt wurde.

Der Hof van cassatie hob dieses Urteil mit der Begründung auf, dass es gegen die nationalen Bestimmungen im Bereich der zivilrechtlichen Haftung verstoße. Der Hof van cassatie räumt zuallererst ein, dass, vorbehaltlich des Vorliegens eines Grundes für eine Freistellung, die Verwaltungsbehörde einen Fehler begeht, wenn sie eine Vorschrift anwendet oder erlässt, die eine Bestimmung des internationalen Rechts mit direkter Wirkung für die interne Rechtsordnung verkennt, so dass sie zivilrechtlich haftet, wenn dieser Fehler die Ursache für einen Schaden ist. Sie stellt dann fest, dass die Cour d'appel, ohne auf das Vorliegen eines Grundes für eine Freistellung von der Haftung zu erkennen, entschieden habe, dass die durch den Staat begangene Rechtswidrigkeit keinen Fehler darstelle. Auf der Grundlage dieser einzigen Feststellung, und ohne über die durch die Cour d'appel ausgeführten Grundsätze des Gemeinschaftsrechts zu befinden, kommt sie zu dem Schluss, dass das Urteil gegen die nationalen Bestimmungen im Bereich der zivilrechtlichen Haftung verstoße.

In **Griechenland** befasste sich in dem Urteil 2079/1999 vom 26. Februar 1999<sup>134</sup>, das wegen der nicht erfolgten Umsetzung der Richtlinie 89/48<sup>135</sup> erging, der Symvoulío tis Epikrateias nicht mit

---

<sup>131</sup> Art. 1382 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuchs führt die Bedingungen für die zivilrechtliche Haftung auf, nämlich ein Fehler, ein Schaden und ein Kausalzusammenhang.

<sup>132</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 5. März 1996, verbundene Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, Slg. 1996, S. I-1029.

<sup>133</sup> Die Cour d'appel nennt unter anderem das Maß an Klarheit und Genauigkeit der verletzten Vorschrift, den Umfang des Ermessensspielraums, den die verletzte Vorschrift den nationalen Behörden belässt, die Frage, ob der Verstoß vorsätzlich oder nicht vorsätzlich begangen wurde, die Entschuldbarkeit oder Unentschuldbarkeit eines etwaigen Rechtsirrtums und den Umstand, dass die Verhaltensweisen eines Gemeinschaftsorgans möglicherweise dazu beigetragen haben, dass nationale Maßnahmen in gemeinschaftsrechtswidriger Weise unterlassen, eingeführt oder aufrechterhalten wurden.

<sup>134</sup> Symvoulío tis Epikrateias, Olomeleia, 26. Februar 1999, Deltio Forologikis Nomothesias, 1999, S. 1783 - 1787; EDDDD, 2000, S. 98 - 104; European Current Law, 2000, Part 6, Nr. 75 (Zusammenfassung in Englisch).

<sup>135</sup> Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19 vom

der Problematik des Urteils *Francovich*, obwohl sich der Kläger auf die zivilrechtliche Haftung des Staates aufgrund der nicht erfolgten Umsetzung der Richtlinie berufen hatte und Griechenland wegen dieses Verstoßes durch den Gerichtshof verurteilt worden war<sup>136</sup>. In Anerkennung der Verpflichtung des Staates zur Umsetzung der Richtlinie bekräftigt der Symvoulia tis Epikrateias, dass die Wahl des geeigneten rechtlichen Mittels für die Erfüllung dieser Verpflichtung Aufgabe der Legislative und der Exekutive sei, und schließt aus, dass die Judikative dafür zuständig sei, in diesem Bereich zu intervenieren, insbesondere durch die Anerkennung einer zivilrechtlichen Haftung des Staates für die Verletzung seiner gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen.

In **Irland** erfolgte in dem Urteil vom 29. Oktober 1999 in der Rechtssache Dublin Bus gegen Motor Insurers' Bureau of Ireland (MIBI)<sup>137</sup> durch den Circuit Court eine neuartige Anwendung der Rechtsprechung *Francovich*. Irland hatte die zweite Richtlinie 84/5<sup>138</sup> über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auf dem Umweg über ein Abkommen mit der beklagten Partei, einem privatrechtlichen Verband zur Vertretung der in dem betreffenden Bereich tätigen Versicherungsgesellschaften, umgesetzt. Dieses Abkommen sah bezüglich der Deckung von Schäden, die durch nicht identifizierte Fahrzeuge verursacht wurden, eine umfassendere Ausnahmeregelung als die in der Richtlinie vorgesehene vor, wodurch diese Ausnahmeregelung auf Fälle ausgedehnt wurde, in denen der Fahrer nicht identifizierbar ist. Der Gerichtshof entschied, dass es sich um eine schlechte Umsetzung der Richtlinie handle. Ferner müsste, dem Circuit Court zufolge, in Anbetracht der durch die irischen Behörden für die Umsetzung der Richtlinie gewählten Methode, der MIBI, als Partner des Staates, diesem assoziiert sein. Der Circuit Court stufte den MIBI folglich als Emanation des Staates ein, deren zivilrechtliche Haftung für einen hinreichend qualifizierten Fehler bei der Umsetzung festgestellt werden könnte. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der MIBI bereits über das Problem, dass die in dem Abkommen vorgesehene Ausnahmeregelung zu umfassend ist, unterrichtet war und dass er sich bereits bereit erklärt hatte, in anderen Rechtssachen nicht von ihr Gebrauch zu machen, erklärte der Circuit Court die in den Urteilen *Francovich* und *British Telecom* auferlegten Bedingungen für erfüllt und verurteilte den MIBI zur Schadenersatzleistung gegenüber der durch die fehlerhafte Umsetzung der Richtlinie geschädigten Partei.

In den **Niederlanden** urteilte der Hoge Raad in einem Urteil vom 29. März 2000 zur Mehrwertsteuer<sup>139</sup>, dass eine Steuerberichtigung, die durch die Steuerbehörden unter Verletzung einer Bestimmung des Gesetzes über die Mehrwertsteuer, einer Bestimmung, die als mit der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388<sup>140</sup> konform beurteilt worden war, ausgesprochen wurde, keinen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht darstelle und dass demnach gemäß dem Gemeinschaftsrecht kein Ersatz der dem Steuerpflichtigen entstandenen Schäden zuerkannt werden müsse. Der Hoge Raad unterstrich, dass, wenn die Niederlande die Richtlinie korrekt umgesetzt hätten, die streitige Steuerberichtigung überhaupt nicht auf Steuertatbeständen im Sinne der betreffenden Bestimmung beruht hätte, so dass die Mehrwertsteuer im vorliegenden Fall nicht geschuldet worden wäre. Der Steuerpflichtige, der nur die durch das Gesetz über Steuerverfahren vorgesehene pauschale Erstattung erhalten hatte, verlangte vor dem Hoge Raad Schadenersatz in

---

24.1.1989, S. 16).

<sup>136</sup> Urteil vom 23. März 1995, Rechtssache C-365/93, Slg. 1995, S. I-499.

<sup>137</sup> McMahon J., noch nicht veröffentlicht.

<sup>138</sup> Zweite Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. 1984 L 8 vom 15.2.1984, S 17).

<sup>139</sup> Hoge Raad, Urteil vom 29. März 2000, Beslissingen in belastingzaken, 2000, 342.

<sup>140</sup> Siehe Fußnote Nr. 20.

Höhe der ihm durch das gegen die Steuerberichtigung angestrengte Verfahren tatsächlich entstandenen Kosten. Diese Klage wurde folglich abgewiesen.

Im **Vereinigten Königreich** entschied im Rahmen der nach der Liquidation der Bank of Credit and Commerce International SA (“BCCI”) von mehreren Tausend Anlegern gegen die Bank of England angestregten Verfahren das House of Lords<sup>141</sup> einerseits über die Bestandteile des zivilrechtlichen Delikts (Verschulden) des “misfeasance in public office” und andererseits über die Frage, ob die Richtlinie 77/780 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute<sup>142</sup> dem einzelnen einen Schadenersatzanspruch gegen den Staat gewährt, den er vor den nationalen Gerichten geltend machen kann. Im Jahr 1980 hatte die Bank of England (die Bank), in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde im Sinne des Banking Act 1979, durch das die Richtlinie in internes Recht umgesetzt wurde, die BCCI zur Ausübung der Tätigkeit als Einlageinstitut (*licensed deposit-taking institution*) ermächtigt. Im Jahr 1991 bestellte der High Court auf Antrag der Bank vorläufige Liquidatoren für die BCCI. Diese Entscheidung zog die Schließung der BCCI im Vereinigten Königreich und beträchtliche Verluste für Tausende von Anlegern nach sich. Der Zusammenbruch der BCCI war hauptsächlich auf einen groß angelegten Betrug auf der Führungsebene der BCCI zurückzuführen. Die Anleger gingen dann einerseits auf der Grundlage des Delikts des “misfeasance in public office” - sie argumentierten, dass bestimmte hochrangige Beamte bei der Erteilung der Genehmigung für die BCCI, die rechtswidrig gewesen sei, böswillig gehandelt hätten, indem sie die Augen davor verschlossen hätten, was nach der Erteilung der Genehmigung geschah, und indem sie es unterlassen hätten, die für die Schließung der BCCI erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen - und andererseits auf der Grundlage der Richtlinie 77/780 gegen die Bank vor.

Da es sich um einen auf die Richtlinie gestützten Klagegrund handelte, vertrat das House of Lords die Auffassung, dass diese den Mitgliedstaaten keine Verpflichtungen auferlege, die zu Ansprüchen führen könnten, auf die einzelne eine Schadenersatzklage stützen könnten. Dem House of Lords zufolge sei nämlich die Anerkennung derartiger Ansprüche nicht erforderlich, um die Zweckbestimmung der Richtlinie zu erreichen, die einen ersten Schritt in Richtung der Angleichung der Rechtsvorschriften über die Tätigkeit von Kreditinstituten darstelle und das Ziel habe, die Hindernisse für das Niederlassungsrecht zu beseitigen, wobei aber zum Schutz der Spargelder die Notwendigkeit von auf solche Institute anwendbaren Vorschriften anerkannt werde. Daraus folge, dass die Angleichungsmaßnahmen dem doppelten Erfordernis des Schutzes der Spargelder und der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Kreditinstitute, die ihre Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten ausüben, entsprechen müssten. Dem House of Lords zufolge erlege die Richtlinie den zuständigen Behörden zwar Verpflichtungen in Bezug auf die Zusammenarbeit auf, wenn ein Kreditinstitut seine Tätigkeit in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ausübe, in denen es nicht seinen Gesellschaftssitz habe, sie gehe aber nicht soweit, dass sie Aufsichtsverpflichtungen zu Lasten der zuständigen Behörde in dem jeweiligen Mitgliedstaat vorsehe. In Anwendung der Theorie der «eindeutigen Rechtslage» entschied das House of Lords, ohne dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen.

---

<sup>141</sup> House of Lords, 18. Mai 2000, *Three Rivers District Council and others gegen The Governor and Company of the Bank of England*, *Common Market Law Reports* 2000, Bd. 3, S. 205 - 269.

<sup>142</sup> Erste Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 322 vom 17.12.1977, S. 30).